

# ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

[www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Diese Ausgabe erscheint auch online

Donnerstag, 04. August 2022 | Nr.31



Foto: Stadtrate/iStock/Getty Images Plus

**Die Gemeinde Ilsfeld teilt mit, dass die Grund- und Gewerbesteuervorauszahlungen am 15.08.2022 für das III. Quartal fällig werden.**



Foto: Patrick Dornbichler/iStock/Getty Images Plus

**Die Mediothek schließt in den Sommerferien für 2 Wochen die Pforten und zwar von Sa., 13.08. – Sa., 27.08.2022**

## INHALT

Seite 14  
Notdienste

Seite 2  
Ilsfelder Nachrichten  
Auf einen Blick  
Rathaus aktuell

Seite 2  
Amtliche Bekanntmachungen  
Ilsfeld aktuell  
Umwelt aktuell  
Feuerwehr  
Soziale Einrichtungen  
Tageseinrichtungen für Kinder  
Schulen

Seite 20  
Kirchliche Nachrichten  
Parteinachrichten

Seite 25  
Vereinsnachrichten  
Sonstiges

ab Seite 32  
Werbung

# Sommer in Ilsfeld



## Rathaus aktuell

### Neuer Mitarbeiter im Gebäudemanagement

Seit dem 25.07.2022 unterstützt Herr Jürgen Stelzig-Krombholz das Team Gebäudemanagement als Hausmeister in Auenstein. Die Gemeindeverwaltung heißt den neuen Mitarbeiter herzlich willkommen!

## Amtliche Bekanntmachungen

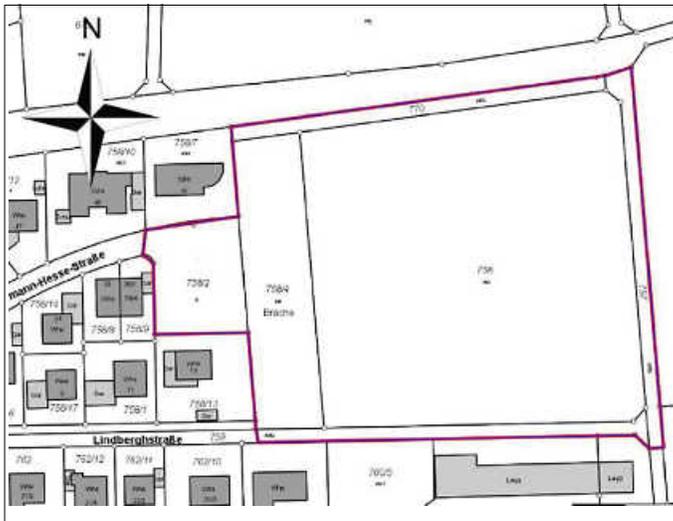
### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bebauungsplan „Blauer Berg, Erweiterung“, Schozach

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Blauer Berg, Erweiterung“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 13 a BauGB wird er im beschleunigten Verfahren unter Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem unten abgedruckten Kartenausschnitt.



#### Ziel und Zweck der Planung:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. 758/4, 758, 770 sowie Teilbereiche der Grundstücke Flst. 758/2, 759 und 757 im Ortsteil Schozach.

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB, angrenzend an den Innenbereich, dar.

Das Grundstück Flst. 758/4 sowie Teilbereiche des Grundstücks Flst. 758/2, 770, 758 und 759 liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Blauer Berg, 1. Änderung“ und werden im Zuge der vorgesehenen Erweiterung mit „überplant“.

Die Fläche arrondiert den Westrand des Ortsteils von Schozach, dessen Grenze das westliche Ende der Bebauung entlang der nördlichen Seite der Thomas-Mann-Straße markiert. Das Gebiet wird im Norden durch die Fortführung des Heerwegs bzw. die daran südlich angrenzende Böschung abgegrenzt. Weiter in nördliche Richtung fällt das Gelände wieder deutlich hin zur Fleiner Straße (K2084), so dass die angesprochene Arrondierung und logische „Auffüllung“ klar zum Außenbereich abgrenzbaren Ortsbereichs durch das Gebiet erreicht wird. Es ist geplant, dort ein allgemeines oder reines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung festzusetzen.

Details zur Erschließung, zum städtebaulichen Konzept und der Bebauungsdichte sind im weiteren Verfahren festzulegen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben. Ilsfeld, den 01.08.2022

gez.

Bernd Bordon

Bürgermeister

### Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Benutzungsverhältnis

- Die Gemeinde Ilsfeld betreibt folgende Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
  - 1.1 Tageseinrichtungen für Kinder von 1 Jahr bis zu 6 Jahren
  - 1.2 Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Kernzeit, Hort an der Schule), für Schüler/-innen, die die jeweilige Grundschule besuchen, an der die Schülerbetreuung angeboten wird.
- Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung geregelt.

#### § 2 Benutzungsgebühren

- Für die Inanspruchnahme der unter § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- Bei Eintritt eines Kindes innerhalb eines Kalendermonates ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zugangstag. Änderungen, die für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z. B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie, Alter des Kindes) werden zum nächsten 1. des folgenden Monats nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Mitteilung muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt die Mitteilung später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert.
- Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt nach § 280 Satz I BGB keine Gebührenerstattung (z.B. Streik, behördliche Anordnungen, Pandemie, etc.).

#### § 3 Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

- Die Gebühren werden nach gebuchten Betreuungszeiten je Monat berechnet.
- Die Gebühren für Regelzeiten und verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 3-6 Jahre und die Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 1-2 Jahre richten sich nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages.
- Für die übrigen Gebühren wurden seitens des Gemeinderates folgende Faktoren (F) in Bezug auf den Regelsatz beschlossen:

	3-6 Jahre		1-2 Jahre
GT 8	2,8	GT 8	3,7
GT 10	3,6	GT 10	4,6

- Weiterhin werden Zusatzgebühren für die Mittagsversorgung, Tee- und Bastelgeld, Bustransfer, Waldgruppe und zusätzliche Buchungszeiten erhoben.
- Die Höhe der Gebühren für das Kindergartenjahr 2022/2023 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

**Beiträge 22/23**

a) Regelkindergarten	mit Nachmittagen	ohne Nachmittage
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	127 €	106 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	99 €	83 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	66 €	55 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	22 €	21 €

**b) Verlängerte Öffnungszeiten**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	159 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	124 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	83 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	32 €

**c) Ganztagesbetreuung 8 Stunden (F 2,8)**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	356 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	277 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	185 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	71 €

**d) Ganztagesbetreuung 10 Stunden (3,6)**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	457 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	357 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	238 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	91 €

**e) Kinderkrippe mit 6-stündiger Betreuungszeit**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	376 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	279 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	189 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	75 €

**f) Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 8 Stunden (F 3,7)**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	470 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	367 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	244 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	94 €

**g) Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 10 Stunden (F 4,6)**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	584 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	456 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	304 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	117 €

**h) Platzsharing Kinderkrippe GT (F4,6/2 oder 3)**

	2 Tage	3 Tage
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	234 €	351 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	182 €	273 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	122 €	182 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	47 €	70 €

**k) Sonstige Angebote TEK**

Teegeld und Kleinvesper	3,00 €
Frühstückspauschale	15,00 €
Frühstückspauschale bei Platzsharing 3 Tage	9,00 €
Frühstückspauschale bei Platzsharing 2 Tage	6,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:00 bis 17:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche	35,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:00 bis 17:00 Uhr 2 Nachmittage pro Woche	70,00 €
Mittagessenpauschale (bei Sharing und Kerni AU entsprechend reduziert)	60,00 €
Flex „30“ 7:00-7:30 oder 13:30-14:00Uhr in TEK Wunderland, Sternschnuppe, Schnakennest, Farbklecks	15,00 €

Bustransfer	25,00 €
Waldgruppe (1 mal wöchentlich für 5- bis 6-Jährige) - aktuell nicht durchgeführt	6,00 €

**i) Kinderhort mit Ganztagesbetreuung 10 Stunden (2,0)**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	254 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	198 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	132 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	51 €

**j) Kinderhort mit Ganztagesbetreuung 8 Stunden (2,0)**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	203 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	158 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	106 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	41 €

**j) Kinderhort mit Ganztagesbetreuung 2 Tage 10 Stunden und 3 Tage 8 Stunden**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	224 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	174 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	116 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	45 €

**j) Kinderhort mit Ganztagesbetreuung 3 Tage 10 Stunden und 2 Tage 8 Stunden**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	234 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	182 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	122 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	47 €

**j) Kinderhort Ferienwoche 5 Tage**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	50 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	39 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	19 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	10 €

**j) Kinderhort Ferienwoche 4 Tage**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	40 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	31 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	15 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	8 €

**j) Kernzeitenbetreuung (F0,60)**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	76 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	59 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	40 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	15 €

**j) Kernzeitenbetreuung 2 Tage**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	30 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	23 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	15 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	6 €

**j) Kernzeitenbetreuung 3 Tage**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	46 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	35 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	23 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	9 €

**j) Kernzeitenbetreuung Ferienwoche 5 Tage**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	30 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	23 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	18 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	9 €

**j) Kernzeitenbetreuung Ferienwoche 4 Tage**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	24 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	18 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	14 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	7 €

**k) Sonstige Angebote SchuKiB**

VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 17:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche nur Kerni Auenstein	35,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 17:00 Uhr 2 Nachmittage pro Woche nur Kerni Auenstein	70,00 €
Bastel- und Teegeld Schulkindbereich Kerni und Hort	2,00 €

- Für Kinder, die einen nachweislichen Förderbedarf haben (Inklusionskinder) wird der Beitrag um eine Sozialstufe reduziert. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (ärztliches Attest) erbringen. Kinder mit logopädischen, ergotherapeutischen u.ä. Behandlungen können nach einer Erstbehandlung ab dem Folgerezept eine Reduzierung der Sozialstufe beantragen. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (Folgerezept) erbringen. Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt der Nachweis später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert. Bei zeitlich befristeten therapeutischen Behandlungen müssen auch fortlaufende Folgerezepte eingereicht werden. Hierfür sind die Eltern zuständig. Erfolgt kein Nachweis, wird der Beitrag wieder auf die frühere Berechnungsgrundlage gesetzt. In Therapiepausen besteht kein Reduzierungsanspruch.
- Kann ein Kind auf Grund von besonderen Einschränkungen nur in einem begrenzten Zeitumfang die Betreuungseinrichtung besuchen, kann die Betreuungsgebühr stundenweise erhoben werden. Dies ist nur in Ausnahmesituation und nach Prüfung durch die Sachgebietsleitung und in Absprache mit der Fachbereichsleitung Allgemeine Verwaltung möglich.
- Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 4 Wochen zum Monatsende vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben.
- Die Ferienbetreuung in Einrichtungen der Schulkindbetreuung ist nicht in der Monatsgebühr enthalten. Die Ferienbetreuung ist 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienzeitraum verbindlich anzumelden. Sollte das Kind erkrankt sein, kann mit Nachweis eines ärztlichen Attestes, eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen. Sollte das angemeldete Kind aus anderen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, werden die Gebühren nicht rückerstattet.
- Die Eingewöhnungszeit ist, sofern diese wie im Eingewöhnungskonzept der Gemeinde Ilsfeld vorgesehen umgesetzt wird, für den Bereich 3-6 Jahre 1 Woche vor Aufnahme und für den Bereich 1-2 Jahre 2 Wochen vor Aufnahme gebührenfrei. Es bestehen keine Erstattungsansprüche falls aus persönlichen Gründen (z.B. Urlaub) oder aus Gründen die in der Einrichtung (z.B. Schließzeiten, Urlaubszeiten der Mitarbeiter, etc.) liegen, die Eingewöhnungszeit nicht vor die tatsächliche Aufnahme gelegt werden kann.
- Die Betreuungsgebühr für Tageseinrichtungen für Kinder wird für 12 Monate erhoben.
- Die Betreuungsgebühr für Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird für 11 Monate erhoben.
- Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene halbe Stunde mit 5,00 Euro berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten ersten des Folgemonats eingezogen. Regelungen zum Sonderkündigungsrecht nach § 8 Abs. 3 Nr. 3.4. der Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder bleiben davon unberührt.

- Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung anderer Buchungszeiten verrechnet werden.

**§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- Die monatlichen Gebühren sind spätestens bis zum Ersten eines Monats zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird
- Die Gebühr wird im Regelfall von der Gemeindekasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeinde Ilsfeld ein SEPA-Lastschrifteinzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
- Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ilsfeld, Rathausstr. 8, kündigen.
- Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (31.3./30.6./30.9./31.12) oder zum Ende des Schuljahres (31.8.) kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli. Das Kind kann die Ferienbetreuung bis längstens 31. August nutzen.

**§ 6 Gebührenbefreiung**

- Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte. Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.  
Ilsfeld, den 26.07.2022

gez.  
Bernd Bordon  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilsfeld geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat

## **Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands „Schozach-Bottwartal“**

Aufgrund § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBL. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBL: S. 860) in Verbindung der § 4 und 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 27.07.2022 folgende Satzung als Neufassung der Verbandssatzung vom 12.06.1974, zuletzt geändert am 2. Oktober 2002 wie folgt beschlossen:

Verbandssatzung

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbands**

1. Die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach (im folgenden Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Schozach-Bottwartal“
2. Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Ilsfeld.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Verbands**

1. Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
2. Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane als gesetzliche Erledigungsaufgaben:
  - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
  - b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Aufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus der Verbandsgemeinden einschließlich der Maßnahmen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie die erforderliche Betreuung der Mitgliedsgemeinden bei ihren kommunalen Baumaßnahmen.
  - c) Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
3. Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden gesetzlichen Erfüllungsaufgaben:
  - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
  - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
4. Der Verband nimmt ferner die ihm sonst durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeit nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:  
Die Verbandsversammlung,  
der Verwaltungsrat,  
der Verbandsvorsitzende.

### **§ 4**

#### **Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
  1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
  2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BauGB,

3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
  4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2)
  5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
  6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
  7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
  8. die Feststellung der Jahresrechnung
  9. die Zustimmung für über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000,-- Euro.
  10. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes
  11. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
  12. die Entscheidung zu Verfügungen im Rahmen des Haushaltsplans sowie über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft über 50.000 Euro betragen,
  13. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
  14. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A13 und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes ab Entgeltgruppe EG13,
  15. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden,
  16. die Bestimmung der Mitgliedsgemeinden, die den Bediensteten zur Führung der Verbandskasse bestellt (§ 7 Ziff. 2.2).
2. Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, bei ihrer Verhinderung einer ihrer allgemeinen Vertreter.  
Die Verbandsgemeinden entsenden darüber hinaus je angefangene 2.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.  
Maßgebend ist die fortgeschrittene Einwohnerzahl auf 31. Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres. Die Änderung erfolgt auf 1. Juli des laufenden Jahres.  
Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gewählten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet einer der weiteren Vertreter aus dem Gemeinderat bzw. der Verbandsversammlung aus oder ist wegen der Änderung der Einwohnerzahl ein weiterer Vertreter zu bestellen, werden für den Rest der Amtszeit neue weitere Vertreter gewählt.
  3. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

### **§ 5**

#### **Geschäftsgang**

1. Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

- Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

## § 6

### Verbandsvorsitzender

- Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und diese Verbandsatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- Der Verbandsvorsitzende und 1 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

## § 6a

### Verwaltungsrat

- Der Verband hat einen Verwaltungsrat.
- Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, sowie den Bürgermeister/-innen der Verbandsmitglieder, die nicht die/den Verbandsvorsitzende/-n stellen (Verwaltungsräte). Mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden wird jede-/r Verwaltungsrat-/rätin von der/dem ehrenamtlichen Stellvertreter/-in seiner jeweiligen Verbandsgemeinde im Verwaltungsrat vertreten. Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat.
- Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende von seinem Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 2 vertreten.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem Verwaltungsrat steht eine Stimme zu. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlussvorschlages.
- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
  - die Entscheidung zu Verfügungen im Rahmen des Haushaltsplans sowie über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft über 25.000,00 Euro bis 49.999,-- Euro betragen,
  - die Zustimmung für über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000,00 Euro bis 49.999,00 Euro.
  - die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A9 bis A12 und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes ab Entgeltgruppe EG9 bis EG 12,
  - Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 einberufenen (Not-) Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 6b

### Verbandsgeschäftsführer

- Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen. Bei Bedarf regelt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsver-

teilung innerhalb der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsordnung.

- Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Aufgaben des Verbandes mit. Soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, besteht die Zuständigkeit des Geschäftsführers.
- Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband im Rahmen seiner Aufgaben.

## § 7

### Verbandsverwaltung/Verbandskasse

- Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte oder sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- Für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens des Gemeindeverwaltungsverbandes wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren einen Verbandsrechner. Der Verbandsrechner wird in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 gewählt. Scheidet er vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Der Verbandsrechner übt seine Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus.
  - Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen.
  - Die Kassengeschäfte des Gemeindeverwaltungsverbandes einschließlich der Buchführung, Buchhaltung und Personalverwaltung werden von der Gemeinde Abstatt als fremdes Kassengeschäft erledigt. Näheres wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.
  - Die Protokollführung der Verbandsversammlungen und die Beratung im Sinne von § 2 Ziffer 1 obliegt dem Schriftführer. Der Schriftführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.
  - Einzelheiten zu 2.1 und 2.2 werden durch gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Verband und diesen Gemeinden geregelt.
- Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausführung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Absatz 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

## § 8

### Finanzierung

- Der dem Verband entstandene nicht durch seine Erträge oder anderweitig nicht durch ausreichende sonstigen Erträge und Einzahlungen gedeckter Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt:
  - für die Erledigungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 a und c, die Erfüllungsaufgaben § 2 Abs. 3 b und die Aufgaben nach § 2 Abs. 4, nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand,
  - für die Erledigungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 b nach der HOAI
  - der danach nicht gedeckter Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- Hinsichtlich der Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gilt Abs. 1 entsprechend.
- Die Umlage nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1.3 ist mit je einem Viertel auf Ende eines Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin Vorauszahlungen zu leisten. Die Umlage nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen werden für bestimmte Teilleistungen entsprechend der HOAI angefordert.

4. Der Verband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz.
5. Betriebliche Erträge nach Abzug aller Erträge und Einzahlungen des Verbandes werden im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen an die Mitgliedsgemeinden Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf das jeweilige Verbandsmitglied gebucht und ausbezahlt.

### § 9

#### Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen gemäß den Satzungen über die Form der Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.

### § 10

#### Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
2. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

### § 11

#### Auflösung des Verbandes

Bei einer Auflösung werde das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde, die zuletzt den Verbandsvorsitzenden gestellt hat

### § 12

#### Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ilsfeld, 27.07.2022

Bernd Bordon

Verbandsvorsitzender

## Aus dem Gemeinderat

### Sitzungsbericht Gemeinderat 26.07.2022

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung, war es ein schöner und willkommener Anlass für Bürgermeister Bernd Bordon im Rahmen der Gemeinderatssitzung eine besondere Auszeichnung für einen verdienten Gemeinderat übergeben zu dürfen. Als kleine Überraschung erhielt Herr Stefan Bartenbach die Ehrung des Gemeindetages für seine 20-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit als Gemeinderat in Ilsfeld.

Herr Bartenbach rückte 2002 für einen ausgeschiedenen Kollegen nach. Damals noch für die SPD-Fraktion. 2004 wurde er von

den Wählerinnen und Wählern erneut mit einem Mandat für den Gemeinderat ausgestattet. Von 2004 bis 2014 war er ordentliches Mitglied im Technischen Ausschuss. Seit 2014 ist Herr Bartenbach für die Fraktion SPD/Bürgerforum aktiv. Von 2014 bis 2019 war Herr Bartenbach Mitglied in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal. Seit 2019 ist Herr Bartenbach Fraktionsvorsitzender des Bürgerforums.

Der Gemeindetag würdigt diese besondere Form des Ehrenamtes in Form einer Urkunde und einer Ehrennadel.

Bürgermeister Bernd Bordon bedankte sich bei Herr Bartenbach für seinen Einsatz und für die gute Zusammenarbeit und freut sich auch weiterhin auf regen Austausch und Diskussionen. Ein herzliches Dankeschön ging auch an seine Frau, welche ihm in all den Jahren Rückendeckung gab.



Bürgermeister Bordon, Herr und Frau Bartenbach Foto: rfrank

Im Anschluss befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

#### TOP 16

##### Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt nachfolgende Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt:

01.06.2022

Es wurde eine Entscheidung im Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung hinsichtlich der Beschaffung einer Versorgungsanlage getroffen.

21.06.2022

Die Niederschlagung von zwei offenen Forderungen wurden beschlossen.

Des Weiteren beschloss der Gemeinderat die Höhergruppierung von zwei Mitarbeitern.

12.07.2022

Es wurden keine Entscheidungen getroffen.

#### TOP 17

##### Einwohnerfragestunde

Ein Bürger verwies auf die aktuelle Energiekrise und wollte wissen, wie die Gemeinde Ilsfeld dagegen vorgeht.

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass die Gemeinde Ilsfeld verschiedene Maßnahmen eingeleitet hat. Die Energieverbräuche der kommunalen Dienstgebäude werden genau unter die Lupe genommen. Durch die Planung von „Wärmeräumen“ trifft die Gemeinde bereits jetzt schon eine Vorsorge für den Ernstfall. Zudem ist es wichtig, die Nahwärmeversorgung wirtschaftlich solide aufzustellen.

Außerdem sprach sich der Bürger dafür aus, die Freiflächenphotovoltaikanlagenplanung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter auszubauen sowie die Arbeitsgruppe zum Thema Nachhaltigkeit weiter aufrecht zu erhalten.

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass der Nachhaltigkeitsbeirat weiter tagen wird. Auch der Ausbau regenerativer Energien ist ein wichtiger Baustein, der Energiekrise entgegenzuwirken. Durch den Ukraine-Konflikt wird uns aber auch bewusst, wie wichtig die Erzeugung von Lebensmitteln ist. Die Gemeinde Ilsfeld setzt darauf, beim Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen eine

einvernehmliche Lösung mit den örtlichen Landwirten zu finden. Eine Bürgerin möchte, dass beim Ausbau des Wohngebietes „Blauer Berg“ auch die Abwassersituation in der Hermann-Hesse-Straße genauer untersucht wird. Außerdem machte sie darauf aufmerksam, dass auch andere Gebiete in Schozach für ein neues Wohngebiet in Fragen kommen würden (hinter der Sturmfederhalle). Zudem sieht sie in Schozach noch Potential im Bereich der Nachverdichtung.

Bürgermeister Bordon erläuterte, dass das Hochwasser in der Hermann-Hesse-Str. auf Starkregenereignisse zurückzuführen ist. Auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld ([www.ilsfeld.de/webseite/de/leben/notfall/hochwasserschutz-starkregen](http://www.ilsfeld.de/webseite/de/leben/notfall/hochwasserschutz-starkregen)) sind wichtige Informationen zum Thema Starkregen und wie man sein Haus vor Starkregen schützen kann zu finden, ebenso die Starkregengefahrenkarten. Zum Thema Nachverdichtung in Schozach sicherte Herr Bordon der Bürgerin eine Terminvereinbarung zu.

Eine Bürgerin teilte mit, dass die Radwege Ilsfeld/Auenstein und Auenstein/Abstatt sehr gut sind. Sie bemängelte aber, dass der Radweg an der L1100 endet.

Bürgermeister Bordon sichert eine Überprüfung der Situation vor Ort zu.

Außerdem wollte sie wissen, ob die Möglichkeit besteht die Einbahnstr. in der Schulstr. (zwischen der Beilsteiner Str. und der Hühnlesgasse) für Fahrradfahrer in beide Richtungen freizugeben. Bürgermeister Bordon teilte mit, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung handelt, die von der Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Heilbronn) angeordnet werden muss.

Eine Gemeinderätin teilte mit, dass sich die Verkehrsschau mit diesem Bereich bereits auseinandergesetzt hat.

Bürgermeister Bordon sicherte eine Prüfung der Sachlage zu. Die Bürgerin wird entsprechend informiert.

## TOP 18

### Kindergartenangelegenheiten

#### hier: Gebührensatzung 2022/23

Der Städte- und Gemeindetag hat in Zusammenarbeit mit der 4-Kirchen-Konferenz die Empfehlungen für die Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/23 veröffentlicht. In diesem Jahr wird eine Gebührenerhöhung von pauschal 3,9% empfohlen. Dies liegt leicht über den gewohnten Steigerungen von 3%. Die Gemeinde Ilsfeld wendet die vom Gemeinde- und Städte- tag erarbeiteten Empfehlungen an. Für Bereiche, für die keine Empfehlungen vorliegen, wie die Ganztagsbetreuung sowie die Schulkindbetreuung werden die Gebühren nach Faktorenregelung festgelegt.

Sondergebühren wie Mittagspauschale oder Nachmittagsbetreuung werden nicht jedes Jahr angepasst. Nach einer Anpassung im Jahr 2021 wird vorgeschlagen, diese Gebühren für Sonderleistungen in der bisherigen Höhe zu belassen.

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Bürgermeister Bordon würde sich wünschen die Erhöhung der Kindergartenbeiträge auszusetzen, da viele Haushalte mit hohen Preissteigerungen zu rechnen haben. Gleichzeitig muss er aber auch die aktuell schwierige Finanzlage der Kommune berücksichtigen.

Nach ausführlicher Beratung **beschloss der Gemeinderat mit einer Enthaltung** die Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung zum 01.09.2022 für das Kindergartenjahr 2022/2023. (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen)

## TOP 19

### Kindergartenangelegenheiten

#### hier: Unterkunftsvarianten Waldkindergarten

#### Aktuelle Situation und bisheriger Werdegang

Aktuell sind für das neue Kindergartenjahr bislang 14 Kinder für den Waldkindergarten angemeldet.

Seit 01.07.2022 richtet das Personal des Waldkindergartens gemeinsam mit Bauhof und Hausmeisterteam das Gelände und den Bauwagen. Abschließende Arbeiten zur Umsetzung der Empfehlungen der Unfallkasse sind für die Sommermonate geplant.

Ab 01.09.2022 werden voraussichtlich die ersten Kinder aufge-

nommen. Hierzu wurde das Betriebserlaubnisverfahren beim KVJS fristgerecht eingeleitet. Das Baugenehmigungsverfahren wurde mit Blick auf die Entscheidung des Gemeinderates vom 05.10.2021 „Stellung eines Bauwagens“ zu Beginn des Jahres eingeleitet. Auch dieses kann in den nächsten Tagen nach Zustimmung aller Behörden abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Gemeinderatsentscheidung wurde festgelegt, dass der Gemeinderat an der Auswahl eines Bauwagens beteiligt wird. Hierzu wurden mit Teilen des technischen Ausschusses in den vergangenen Monaten die Waldwägen der Firmen, welche ein Angebot eingereicht haben, besichtigt.

#### Besichtigt wurden:

##### 1. Klassischer Bauwagen 11x3m der Schreinerei Schneider Kosten: ca. 99.500 € ohne Terrasse, inkl. Einbaumöbel

#### Vorteile:

- erprobtes Waldmodell (Talheim)
- sehr funktional und für die Ansprüche im Wald aus Fachkraftsicht sehr geeignet
- individuelle Innenplanung möglich (Ablagen, Bänke, ...)
- von Form und Art mit Forst besprochen und Platz gemeinsam ausgewählt
- Nachteile:
- kein Alleinstellungsmerkmal, weniger individuell wie die beiden folgenden Modelle

##### 2. Rundwagen 11x3m der Firma Weg-Weiser GmbH & Co. KG Kosten: ca. 104.000 € ohne Terrasse

#### Vorteile:

- sehr individuell
- durchaus Alleinstellungsmerkmal

#### Nachteile:

- Verarbeitung war bei Besichtigungen nicht überzeugend, viele Nacharbeiten nötig
- runde Innenräume machen für alles, selbst kleine Regale Sonderanfertigungen nötig à ggf. Zusatzkosten

Im Rahmen der Begehungen brachten Teile des technischen Ausschusses eine weitere Idee in den Entscheidungsprozess ein. Die Erstellung eines festen Gebäudes für eine dauerhafte Nutzung und mehr Flexibilität in Bezug auf das Raumkonzept in Form eines Stelzenhauses sollte geprüft werden. Hierzu schauten sich Teile des technischen Ausschusses und der Gemeindeverwaltung die Stelzenhäuser in Tripsdrill an. Weiterhin beschäftigte sich das Bauamt intensiv mit der Prüfung der Umsetzbarkeit.

##### 3. Stelzenhäuser (20 – 30qm)

#### Kosten: ca. 100.000 € (bei 20 qm à ca. 150.000 € bei 30 qm) + Fundamente + Einbaumöbel

#### Vorteile:

- Alleinstellungsmerkmal
- sehr individuell
- sehr massiv und gut verarbeitet
- individuell planbar von der Innenraumgestaltung
- Raum eher quadratisch und daher besser einzurichten

#### Nachteile:

- zusätzliche Kosten für Bodengutachten, ökologisches Gutachten, ggf. Bebauungsplan und Statik (ca. 80.000 €)
- da bis zur letzten Begehung von einem Bauwagen ausgegangen wurde, wurde das Baugesuchsverfahren schon eingeleitet, dies müsste neu aufgerollt werden:

#### Pädagogische Bewertung

Für die Einrichtung eines Waldkindergartens ist die Aufstellung einer Schutzhütte/eines Schutzwagens zwingend erforderlich (Betriebserlaubnis). Ob eine feste Hütte in Nähe des Waldes, eine mobile Jurte oder ein Bauwagen, die Varianten sind vielfältig. Die meisten Waldkindergärten verfügen jedoch über einen klassischen Bauwagen.

Der Bauwagen stellt keinen Gruppenraum dar, wie im klassischen Kindergarten. Es gilt also nicht Bauecke, Puppenecke, Essbereich und Atelier unterzubringen. All diese Bereiche befinden sich ganz im Sinne der Wald- und Naturpädagogik im Außenbereich, im Wald. Dort findet auch der Hauptteil der pädagogischen Arbeit statt. Ziel der Waldpädagogik ist es möglichst ganztägig im Na-

turraum aktiv zu sein und die Verweildauer in Innenräumen auf ein Minimum zu reduzieren. Der Bauwagen dient daher lediglich dem Rückzug bei starker Sonneneinstrahlung oder starken Regenschauern. Nach Besichtigung der Waldkindergärten in der Region, ist die Nutzung des Innenbereiches in der Praxis sehr selten, alle aber nutzen ihren überdachten Terrassenbereich regelmäßig.

**HINWEIS!!!** Bei Gewitter und Sturm ist der Aufenthalt im Wald untersagt. Bei solchen Bedingungen zieht sich die Gruppe in die Gemeindegalerie zurück. Hier stehen Spielmaterialien zur Verfügung.

Die Idee des Stelzenhauses ist eine gestalterisch interessante Idee und würde ein kleines Leuchtturmprojekt darstellen. Während im Bauwagen, auf Grund der rechteckigen Form die Innenausstattung (Sitzbänke, Tische ...) recht festgelegt ist und teilweise auch fest eingebaut werden muss, bietet das Stelzenhaus mehr Flexibilität im Hinblick auf die Raumgestaltung und Möbelauswahl. Auch entspricht es eher einem klassischen Kindergartenraum. So ist z. B. ein Morgenkreis im quadratischen Bau leichter umsetzbar, wie im langgezogenen Bauwagen, auch kommt man sicher etwas besser aneinander vorbei, wenn im Innenraum gearbeitet oder gegessen wird. Ebenso sind die Laufwege etwas kürzer. Beurteilt man die Nutzung des Wagens aus rein waldpädagogischer und Nutzungssicht, ist jedoch festzustellen, dass ein Bauwagen den Notwendigkeiten des Waldkindergartens völlig genüge tut. Ein neuer Bauwagen mit Terrasse bietet insgesamt eine Nutzfläche von 50m<sup>2</sup> und damit knapp 13 m<sup>2</sup> mehr Fläche als der Bestandswagen. Die überdachte Terrasse bietet die Möglichkeit auch bei Regen z. B. draußen zu werkeln und zu basteln. Die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Innenbereich sollte zwingend bei der Kostenabwägung berücksichtigt werden.

#### **Baurechtliche Ausführungen zur Abwägung Bauwagen vs. Stelzenhaus**

Der Waldkindergarten befindet sich auf dem Grundstück Flst. 8421 im Gewann „Platte“, welches im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt.

Das Bauvorhaben „Bauwagen“ wird bauplanungsrechtlich als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 BauGB) beurteilt.

Neben der bauplanungsrechtlichen Beurteilung ist im Rahmen der Prüfung der gesetzliche Waldabstand nach § 4 Absatz 3 LBO zu beachten.

Hiernach ist mit Bauwerken grundsätzlich ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Davon ausgenommen sind forstbetriebliche Geschirr-, Schutz und Jagdhütten, die ihrer Bestimmung gemäß im Wald liegen. Dazu zählen nach aktueller Rechtsauffassung auch „einfache Waldkindergartenbauwerke“, wie beispielsweise Bauwagen.

Die geplante Erweiterung des Waldkindergartens durch die Aufstellung eines ortsveränderlichen/mobilen Bauwagens wird von den betroffenen Fachbehörden im Landratsamt Heilbronn, hier vor allem Naturschutzbehörde und Forstbehörde, unter Auflagen akzeptiert.

Die abschließenden positiven Stellungnahmen der Fachbehörden liegen der Baurechtsbehörde vor. Eine Baugenehmigung wird seitens Fachbereich Bauen und Planen kurzfristig erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für die Erstellung des Baugesuches sowie Verfahrenskosten bereits entstanden sind.

Zu beachten ist, dass neben der erforderlichen Baugenehmigung für den Waldkindergarten außerdem eine forstrechtliche Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) beim Landratsamt Heilbronn als untere Forstbehörde zu beantragen ist. Das Betreiben eines Waldkindergartens mit regelmäßigem Aufenthalt im Wald ist nicht mehr durch das freie Betretensrecht nach § 37 Absatz 1 LWaldG abgedeckt, sondern stellt eine genehmigungspflichtige organisierte Veranstaltung gemäß § 37 Absatz 2 LWaldG dar.

Diese Genehmigung muss nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens kurzfristig beim Landratsamt Heilbronn beantragt werden.

Des Weiteren ist die Betriebserlaubnis beim KVJS zu beantragen. Die Betriebserlaubnis wird erst erteilt werden, wenn die Baugenehmigung dem KVJS vorliegt.

Hinweis:

Hinsichtlich der Lage im Wald gilt eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht im Umkreis von 30 m um den Bauwagen sowie für den ständigen Zuweg vom vereinbarten Treffpunkt (Parkplatz) und die Umgebung fester Aufenthaltsorte der Kinder. Durch die „fahrbare“ Ausführung des Bauwagens ist ein Versetzen zur Durchführung von erforderlichen Forstarbeiten grundsätzlich möglich.

Nun kam von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates der Wunsch nach einem Stelzenhaus anstatt eines Bauwagens auf.

Der Fachbereich Bauen und Planen möchte hinsichtlich des Wunsches nach einem Stelzenhaus an dem vorgesehenen Standort auf folgende Punkte ausdrücklich hinweisen:

- Das Stelzenhaus ist aus baurechtlicher Sicht genehmigungspflichtig. Für das Stelzenhaus wäre insofern ein erneutes Baugenehmigungsverfahren zu durchlaufen (Verfahrensdauer: mehrere Monate). Dies bedeutet einerseits einen zusätzlichen Zeitverlust sowie andererseits zusätzliche Kosten (Planungskosten und Verfahrenskosten), die bislang weder im Haushaltsplan aufgeführt noch beziffert sind.
- Ein Stelzenhaus fällt nicht mehr unter „einfache Waldkindergartenbauwerke“, die vom gesetzlichen Waldabstand von 30 m aus § 4 Absatz 3 LBO nach aktueller Rechtsauffassung ausgenommen sind. Die Fachbehörde im Landratsamt Heilbronn hat im Übrigen bereits in ihrer fachtechnischen Stellungnahme thematisiert, dass feste Kindergartengebäude im Wald nicht zulassungsfähig sind. Insofern würde der vorgesehene Standort im Wald für ein Stelzenhaus nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage komplett ausscheiden.

Um an dem vorgesehenen Standort festzuhalten, wäre zunächst ein Bebauungsplanverfahren erforderlich, um die baurechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens müsste der Reduzierung des gesetzlichen Waldabstands „auf Null“ von der Fachbehörde zugestimmt werden bzw. der gesetzliche Waldabstand abgewogen werden. Ob dem Standort eines festen Bauwerks im Wald von Seiten des Landratsamt Heilbronn zugestimmt wird, ist fraglich.

Außerdem wird mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ein Artenschutzgutachten erforderlich.

Dies bedeutet zusammenfassend einerseits einen zusätzlichen Zeitverlust sowie andererseits zusätzliche Kosten für das Bebauungsplanverfahren, die bislang weder im Haushaltsplan aufgeführt noch beziffert sind.

- Ein Stelzenhaus ist ein Bauwerk, das fest mit dem Boden verankert ist (ortsfest). Die Stelzen sind auf die Bodenbeschaffenheit an dem jeweiligen Standort abzustimmen und statisch zu bemessen. Hierfür sind im Vorfeld ein Bodengutachten sowie eine statische Berechnung erforderlich. Dies bedeutet einerseits einen zusätzlichen Zeitverlust sowie andererseits zusätzliche Kosten, die bislang weder im Haushaltsplan aufgeführt noch beziffert sind.
- Das Bauvorhaben Stelzenhaus ist eine vergaberechtlich zu betrachtende und behandelnde Baumaßnahme. Dies erfordert im Vorfeld weitere Planungen (Kostenschätzungen, Aufstellung der Leistungsverzeichnisse usw.) sowie das Durchlaufen eines Ausschreibungsverfahrens. Mit der Baumaßnahme könnte erst nach dem Ausschreibungsverfahren begonnen werden. Dies bedeutet einen weiteren Zeitverlust und zusätzlichen Kostenfaktor.
- Die erhöhte Anordnung des Bauwerks auf Stelzen wird zusätzliche kindgerechte Absturzsicherungen erforderlich machen.
- Ein Stelzenhaus ist durch die Beschaffenheit als ortsfestes Bauwerk nicht dazu geeignet bei anfallenden Forstarbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht versetzt zu werden.
- Die Zugänglichkeit des Waldkindergartenareals ist nicht beschränkt. Ein Stelzenhaus lädt im Gegensatz zu einem einfacheren Bauwerk durch die besondere äußerliche Beschaffenheit zu Besuchen von „Fremden“ Kindern/Familien ein. Auf die Vandalismus- Gefahr wird hingewiesen. Dies wird zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen, die nicht mit

den Fachbehörden abgestimmt sind (Kontrollen/Sichtprüfungen durch den Bauhof, Einzäunung).

Bezüglich des Zeitplanes für die Stelzenhäuser wäre von einer Zeitschiene von mind. 1 Jahr auszugehen.

### Haushalterische Betrachtung

Die Kosten für die Aufstellung des Bauwagens inklusive Einbaumöbel und Terrasse belaufen sich auf ca. 136.000 € entsprechend Angebotslage März 2022. Weitere Kosten, könnten zur Begrädnung des Aufstellplatzes notwendig werden. Hier könnte jedoch der Bauhof unterstützen.

Für das Baugenehmigungsverfahren sind bisher Kosten in Höhe von ca. 1000 € entstanden.

Die Kosten für das Stelzenhaus sind Bauseitig mit 150.000€ anzusetzen. Weitere Kosten entstehen für das Fundament. Weiterhin entstehen Kosten für die Möblierung und den Ofen (ca. 15.000 €). Baurechtlich ist mit zusätzlichen Kosten von ca. 80.000 € für Statik, Bodengutachten, ökologisches Gutachten, Architekten und ggf. Bebauungsplanverfahren zu rechnen.

Bei der Umsetzung eines Stelzenhauses ist daher von einer deutlich stärkeren Belastung des Haushaltes auszugehen. Nachfolgende Pflege- und Erhaltenarbeiten sind bei beiden Varianten zu erbringen.

### Abschließende Beurteilung

Wie oben dargestellt ist zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung einer Stelzenhausvariante nicht zielführend. Neben der zeitlichen und der haushalterischen Hindernisse, ist es vor allem das fehlende Baurecht das gegen eine Umsetzung des Stelzenhauses spricht.

Sowohl die Variante des Stelzenhauses als auch die präferierte Bauwagenlösung erfüllen die Vorgaben im Rahmen des Betriebs-erlaubnisverfahrens. Aus pädagogischer Sicht erfüllen beide Varianten die Anforderungen.

### Perspektive

Die Idee eines Stelzenhauses ist im Blick auf das Verständnis und die Wertigkeit der frühpädagogischen Angebote der Gemeinde Ilsfeld als durchweg positiv zu bewerten. Auch die intensive Auseinandersetzung des Gremiums mit dem Waldkindergarten ist Zeichen der Bedeutung der frühkindlichen Betreuung im sozialen Infrastrukturangebot der Gemeinde. Es wird vorgeschlagen, dass bei einer möglichen Erweiterung der Kindergartenlandschaft dieses Modell erneut aufgegriffen und von Beginn an in die Planung und die Standortwahl einbezogen wird.

Die Verwaltungsmitarbeiterinnen Friedrich und Hupbauer erläuterten den Sachverhalt im Detail und standen für Fragen der Gemeinderäte zur Verfügung.

Nach einer ausführlichen Beratung **stimmte der Gemeinderat mit sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich** dem Kauf eines Bauwagens für die Einrichtung des Waldkindergartens zu. Nach Angebotslage soll der Bauwagen der Firma Schneider in Auftrag gegeben werden.

Bei der nächsten Erweiterung der Betreuungslandschaft in der Gemeinde Ilsfeld wird die Möglichkeit eines Stelzenhauses in das Planungsverfahren frühzeitig einbezogen.

### TOP 20

#### Schulangelegenheiten

#### hier: Kostenbeteiligung auf freiwilliger Basis an den Sanierungskosten des Herzog- Christoph-Gymnasiums Beilstein

Nachdem der Gemeinderat der Stadt Beilstein die Sanierung des Herzog-Christoph- Gymnasiums beschlossen hatte, wurde mit den Arbeiten im April 2021 begonnen.

Die umfangreiche Sanierung wurde erforderlich, da ein Teil des Grundschultraktes aus den 1950er Jahren stammt und das Herzog-Christoph-Gymnasium weitgehend ein Relikt der 70er Jahre darstellt, wobei ein Teil in den 90er Jahren errichtet wurde. Vieles davon ist noch im Ursprungszustand.

Insgesamt betragen die Sanierungskosten ca. 10 Mio. Euro, wovon ca. 6,6 Mio. Euro auf das Gymnasium entfallen. Nach Abzug des Förderanteils verbleibt ein ungedeckter Aufwand in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro. Dieser soll, abzüglich des Standortvorteils der Stadt Beilstein, durch eine freiwillige Kostenbeteiligung der Nachbarkommunen, die Schüler ins HCG entsenden, gedeckt

werden. Hierfür soll mit den beteiligten Gemeinden eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Stadt Beilstein verweist hierzu auf den § 31 Schulgesetz (SchulG), wonach folgendes im Absatz 1 geregelt ist:

*(1) Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände können mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden **oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen**. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Erfüllen Gemeinden und Landkreise die ihnen nach Satz 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.*

Hieraus leitet die Rechtsprechung ein vierstufiges Verfahren her, das wie folgt strukturiert ist:

### 1. Verfahren nach § 31 SchulG und Vier-Stufen-Modell des Verwaltungsgerichts Stuttgart

#### a) Freiwilligkeitsphase

Die Freiwilligkeitsphase steht zu Beginn eines jeden Verfahrens nach § 31 Schulgesetz. In dieser Phase hat der Gemeinderat der Schulstandortgemeinde einen Beschluss zu fassen, nachdem eine Verhandlung mit den Schülerwohnortgemeinden zur Beteiligung an den Kosten begonnen werden soll.

Die Schülerwohnortgemeinden sind in diesem Zuge formell mit hinreichenden Informationen zu unterrichten und zu Verhandlungen über eine Kostenbeteiligung aufzufordern.

In der Freiwilligkeitsphase besteht weitestgehend Gestaltungsspielraum für die Standort- und Wohnortgemeinden. Denkbar sind beispielsweise Zweckverbandslösungen für eine gemeinsame Schulträgerschaft aber auch **öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**. Die Stadt Beilstein strebt in vorliegendem Fall Letzteres an.

Auch in der Höhe, Art und den Auszahlungsmodalitäten besteht weitestgehend Gestaltungsspielraum für die Parteien.

#### b) Zwischenphase

Die Freiwilligkeitsphase endet, sofern sich die Schulstandortgemeinde bzw. die Wohnortgemeinden nicht auf Modalitäten einer Kostenbeteiligung einigen können.

In der Zwischenphase hat die Standortgemeinde zu prüfen, ob sie beim Regierungspräsidium bzw. beim Kultusministerium einen Antrag auf Verpflichtung der Wohnortgemeinden zur Kostenbeteiligung stellt.

Wird dieser Antrag gewährt, endet die Zwischenphase und die Zwangsphase wird eingeleitet. Wird er nicht gewährt, erhält die Standortgemeinde einen ablehnenden Bescheid, gegen den die Standortgemeinde Klage erheben kann.

#### c) Zwangsphase

In der Zwangsphase werden die Wohnortgemeinden durch das Kultusministerium per Bescheid verpflichtet, einen Teil der Kosten der Schulsanierung zu tragen. Gegen diesen Bescheid können die Wohnortgemeinden Klage erheben.

Wenn in diesem Verfahren das Land Baden-Württemberg obliegt, die Wohnortgemeinden ihren Pflichten dennoch nicht nachkommen, sind die Rechtsaufsichtsbehörden berechtigt die entsprechend erforderlichen Maßnahmen im Namen der Gemeinden durchzuführen.

#### d) Landkreisphase

Führt all dies zu keinem Ergebnis, kann die Schulträgerschaft auf den Landkreis übergehen.

### 2. Materielle Voraussetzungen des § 31 SchulG

Eine Verpflichtung der Schülerwohnortgemeinden kann jedoch nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 31 SchulG erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn „**ein dringendes öffentliches Bedürfnis**“ für eine Beteiligung besteht.

Nach der bisherigen Rechtsprechung dürfte ein öffentliches Bedürfnis dann vorliegen, wenn eine Schule von mindestens 43 % bis 50 % auswärtigen SchülerInnen besucht wird. Die Literatur spricht sogar von einer Quote von 33 %.

Legt man die Entwicklung der Schülerzahlen, welche von der Stadt Beilstein übersandt wurden zugrunde, ist durchaus vom

Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses auszugehen. So betrug der Anteil an SchülerInnen aus Beilstein, die das HCG besucht hatten, in den letzten 5 Jahren 16,40 %, der Anteil an SchülerInnen aus anderen Wohnortgemeinden lag bei 83,60 %.

Ein erstes Gespräch mit Vertretern der Stadt Beilstein und Vertretern der beteiligten Gemeinden fand am 18.11.2021 in Beilstein statt.

Nach der uns bisher vorliegenden Übersicht über die Kostenverteilung, beträgt der Anteil der Gemeinde Ilsfeld 479.807 €. Dieser berechnet sich aus dem Anteil Ilsfelder SchülerInnen an der Gesamtschülerschaft der Jahre 2015 bis 2020. In diesem Zeitraum haben 1.207 Ilsfelder SchülerInnen das HCG besucht, was einem Anteil von 24 % entspricht.

Aus Sicht der Verwaltung wirft schon die Berechnung des Zuschussanteils Fragen auf. Die Stadt Beilstein erhält eine Förderung vom Land Baden-Württemberg für die Sanierung des HCG. Diese Förderung teilt sich auf in einen Grundzuschuss und einen Bonus für auswärtige SchülerInnen. In ihrer Berechnung hat die Stadt allerdings nur die Gesamthöhe der Förderung ausgewiesen. Durch eine Aufteilung der Förderung für die auswärtigen SchülerInnen ausschließlich auf die umliegenden Kommunen würde sich der Anteil der Gemeinde Ilsfeld schon erheblich verringern.

Denkbar wäre auch, dass die Stadt Beilstein noch weitere Zuschüsse beantragen könnte. Dadurch würde sich der Anteil, der durch die Gemeinde Ilsfeld zu tragen ist, weiter nach unten verringern.

Für die Verwaltung ist es außerdem fraglich, ob Ilsfelder SchülerInnen künftig das HCG besuchen können. Schon in den letzten Jahren wurde die Aufnahme - außer bei Geschwisterkindern - abgelehnt. Laut Auskunft der Stadt Beilstein ist dies momentan der Problematik geschuldet, dass es sehr hohe Anmeldezahlen gibt und die Ilsfelder SchülerInnen eine gute ÖPNV Anbindung an andere Gymnasien, beispielsweise in Heilbronn und Lauffen haben. Eine Kostenbeteiligung an der Sanierung des HCG erscheint auch in dieser Hinsicht nicht sinnvoll.

Ein weiterer strittiger Punkt betrifft den in § 31 SchulG genannten Begriff „öffentliches Bedürfnis“. Das öffentliche Bedürfnis stellt nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16.07.2021 (Az.: 12 K 1952/19) einen schulaufsichtlich gerechtfertigten Grund für eine gemeinsame Erfüllung der Schulträgeraufgaben dar, der nach Auffassung des Gerichts nur dann vorliegt, wenn die Schulstandortgemeinde Schulträgeraufgaben für die Umlandkommunen übernimmt, wenn sie nicht selbst ihrer Schulträgerpflicht zur Einrichtung und Fortführung von Schulen nach § 27 Abs. 2 SchulG nachkommen.

In § 27 Abs. 2 SchulG heißt es hierzu: „Die Schulträger sind berechtigt und verpflichtet, öffentliche Schulen einzurichten und fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.“

Die Gemeinde Ilsfeld ist selbst Träger von zwei weiterführenden Schulen – der Steinbeis- Realschule und der Steinbeis-Gemeinschaftsschule – und einem SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Alle Schulen insgesamt wurden in den letzten 5 Schuljahren von 365 SchülerInnen aus Beilstein besucht, das macht einen Anteil von 11 % der Schülerschaft aus. Für sämtliche bisher durchgeführten Sanierungen an den weiterführenden Schulen und dem SBBZ in Ilsfeld hat die Gemeinde die Kosten selbst getragen und keine Kostenbeteiligung von Nachbarkommunen angefordert.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes und den vielen rechtlichen Unklarheiten schlägt die Verwaltung vor, bei der Stadt Beilstein eine entsprechende Fristverlängerung für eine Stellungnahme zu beantragen. Mit der Aufbereitung des Sachverhaltes und der Erarbeitung einer rechtskonformen Lösung sollte ein Anwaltsbüro beauftragt werden.

Verwaltungsmitarbeiterin Schlosser erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung **fasste der Gemeinderat einstimmig** den Beschluss, die Verwaltung mit einer entsprechenden Fristverlängerung für eine Stellungnahme bei der Stadt Beilstein, zu beauftragen. Für die Ausarbeitung einer rechtskonformen abschließenden Stellungnahme soll durch die Verwaltung ein Anwaltsbüro beauftragt werden.

## TOP 21

### **Bestellung von Herrn Bernd Bordon zum Eheschließungsstandesbeamten**

Mit der Reform des Personenstandsgesetzes wurden die fachlichen Anforderungen an die Standesbeamten neu geregelt. Neben den Eignungsvoraussetzungen für den Standesbeamten wurden der Verhinderungsvertreter und der Eheschließungsstandesbeamte eingeführt.

Die Gemeinde Ilsfeld verfügt aktuell über zwei Standesbeamtinnen sowie einem Eheschließungsstandesbeamten. Herr Thomas Knödler war während seiner Amtszeit ebenfalls zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, Herrn Bernd Bordon ebenfalls zum Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen. Damit verfügt die Gemeinde Ilsfeld über eine ausreichende Anzahl an Standesbeamten/ Eheschließungsstandesbeamten.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung **fasste der Gemeinderat einstimmig** den Beschluss, Herr Bernd Bordon mit Wirkung zum 1. August 2022 zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Ilsfeld zu bestellen.

## TOP 22

### **Wohnbaugebiet „Blauer Berg, Erweiterung“**

#### **hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Bundesgesetzgeber hat im BauGB bereits in der bisherigen Fassung zeitlich befristet die Möglichkeit eröffnet, Wohnbauflächen im Anschluss an bestehende bebaute Bereiche auszuweisen. Dazu war erforderlich, für die betreffenden Bereiche / Bebauungspläne bis spätestens 31.12.2019 den Aufstellungsbeschluss zu fassen, und das Verfahren bis spätestens 31.12.2021 mit dem Satzungsbeschluss abzuschließen. Nachdem die Regelung zunächst „ausgelaufen“ war, wurde sie nun mit Inkrafttreten der neuen BauGB-Novelle (sog. Baulandmobilisierungsgesetz) insofern verlängert, als die Aufstellungsbeschlüsse bis spätestens 31.12.2021, die Satzungsbeschlüsse bzw. Verfahrensabschlüsse bis spätestens 31.12.2023 zu fassen sind.

Einer der Vorteile dieser Regelung ist, dass es keine Bindung an den Flächennutzungsplan im eigentlichen Sinne gibt, d. h. es können auch Flächen ausgewiesen werden, die nicht im geltenden FNP enthalten sind oder für die ggf. andere Festlegungen hinsichtlich der Nutzungsart getroffen wurden als die Bebauungspläne nun aussagen.

Die Fläche ist (als gemischte Baufläche) in der rechtskräftigen 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes enthalten. Zur Begründung ist dort ausgeführt:

„Das Gebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Schozach. Im Westen der Fläche liegt bestehende Wohnbebauung. Im Süden befindet sich ein Gewerbegebiet. Die Fläche eignet sich zur Ausweisung eines Mischgebiets zur Generierung eines Puffers zum Wohngebiet.“

Diese Begründung hat nach wie vor Gültigkeit, wobei für die Anwendung des § 13b zwingend die Festsetzung eines allgemeinen oder reinen Wohngebietes erforderlich ist und dies dann nicht der Festlegung des FNP als gemischte Baufläche entspricht (was aber unschädlich ist, s. oben). Zudem wurde in der Zwischenzeit das südlich angrenzende Gewerbegebiet zumindest teilweise zum Mischgebiet „herabgestuft“ (Mischgebiet Geißgrund), was die Immissionslage hin zur Wohnbebauung im „Blauen Berg“ positiv beeinflussen dürfte: Gleichwohl wäre im Satzungsverfahren der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Immissionswerte im künftigen Wohngebiet eingehalten sind.

Die Fläche arrondiert den Westrand des Ortsteils von Schozach, dessen Grenze das westliche Ende der Bebauung entlang der nördlichen Seite der Thomas-Mann-Straße markiert. Das Gebiet wird im Norden durch die Fortführung des Heerwegs bzw. die daran südlich angrenzende Böschung abgegrenzt. Weiter in nördliche Richtung fällt das Gelände wieder deutlich hin zur Fleiner Straße (K2084), so dass die angesprochene Arrondierung und logische „Auffüllung“ klar zum Außenbereich abgrenzbaren Ortsbereichs durch das Gebiet erreicht wird. Es ist geplant, dort ein allgemeines oder reines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung festzusetzen. Die Bebauungsdichte soll variieren zwi-

schen Einzel-, Doppelhäusern und Häusergruppen. In gewissem Umfang sollen, abgestimmt auf die verkehrliche Erschließung sowie die Topographie, ggf. auch Geschößwohnbauten zugelassen werden.

Details zur Erschließung sowie dem genauen städtebaulichen Konzept, werden im weiteren Verfahren erarbeitet.

Die Bruttofläche des Gebiets beträgt ca. 1,3 ha. Verwaltungsmitarbeiterin Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung **beschloss der Gemeinderat mit zwei Enthaltungen** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Blauer Berg, Erweiterung“. Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekanntzumachen. (Vgl. hierzu die Rubrik Amtliche Bekanntmachungen)

Ein Gemeinderat war bei diesem Tagesordnungspunkt befangen.

### TOP 23

#### **Grundstücksangelegenheiten: Neubaugebiet Blauer Berg, Erweiterung;**

#### **hier: Anordnung der Umlegung und Bildung eines nichtständigen Umlegungsausschusses**

#### **„Blauer Berg, Erweiterung“**

Die Gemeinde Ilsfeld beabsichtigt, die Grundstücke im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Blauer Berg, Erweiterung“ auf der Gemarkung Schozach neu zu ordnen, so dass nach Lage, Form und Größe für die vorgesehene bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Parzellen entstehen.

Auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll deshalb vom Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld eine Baulandumlegung angeordnet werden. Der Gemeinderat legt die räumliche Abgrenzung des künftigen Umlegungsgebietes fest, jedoch nicht parzellenscharf. Dies ist vielmehr Sache des Umlegungsausschusses, der die Einbeziehung der einzelnen Grundstücke prüfen und festlegen muss.

Bei der Gemeinde Ilsfeld besteht kein ständiger Umlegungsausschuss. Deshalb ist ein Umlegungsausschuss für die Dauer des Baulandumlegungsverfahrens „Blauer Berg, Erweiterung“ zu bilden. Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO). Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse. Nach § 40 Abs. 1 GemO besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden (Bürgermeister) und mindestens vier Mitgliedern. Vorsitzender eines beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Mitglied des Gemeinderates ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Es können nur Mitglieder und Stellvertreter in den Umlegungsausschuss bestellt werden, für die keine Befangenheitstatbestände gemäß § 18 GemO vorliegen. Befangen sind insbesondere solche Personen, die mit einem Eigentümer oder Rechtsinhaber (z. B. auch Pächter) eines im Umlegungsgebiet liegenden Grundstückes in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt bzw. bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder einen Eigentümer oder Rechtsinhaber kraft Gesetzes bzw. durch Vollmacht vertreten.

Zusätzlich zu den Mitgliedern sind in den Umlegungsausschuss mindestens ein Vermessungssachverständiger (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) und ein Bausachverständiger (z. B. Stadtplaner, Architekt oder Bauingenieur) zu berufen. Sie wirken als beratende Sachverständige mit.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung **fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:**

Aufgrund von § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird hiermit für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Blauer

Berg, Erweiterung“, die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet. Die Umlegung trägt die Bezeichnung

#### **„Blauer Berg, Erweiterung“**

Zur Durchführung der Umlegung „Blauer Berg“ wird ein **nichtständiger Umlegungsausschuss** gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) vom 02.03.1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1, 19), gebildet. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister Herrn Bernd Bordon als Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als Mitglieder des Ausschusses werden gewählt.

Mitglieder	Stellvertreter
------------	----------------

Anke Brod	Markus Läßle
Rainer Vogel	Rüdiger Stengel
Reinhard Golter	Bärbel Fuchslocher
Dennis Klecker	

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

Bautechnischer Sachverständiger:	Ralf Flinspach (Dipl.Bauing. FH, Projektleiter Grundstücksentwicklung, Landsiedlung Baden Württemberg GmbH)
----------------------------------	---

Vermessungstechnischer Sachverständiger:	M. Sc. Thorsten Schwing (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Vermessungsbüro Schwing & Dr. Neureither)
--	--

Ein Gemeinderat war bei diesem Tagesordnungspunkt befangen.

### TOP 24

#### **Bebauungsplan „Lug, 2.Änderung“**

#### **hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie Satzungsbeschluss**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lug“ (Inkrafttreten 1982), in dem die Fläche als private Grünfläche festgesetzt ist. Da die Bebauung der Fläche als städtebaulich sinnvoll erachtet wurde, wurden wegen der bislang entgegenstehenden Festsetzung bauleitplanerische Schritte ergriffen.

Der Gemeinderat hat am 22.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lug, 2.Änderung“ beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, den Bebauungsplan öffentlich auszulegen und die Behörden zu beteiligen. Da das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, konnte auf die sog. frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit von 11.03.2022 bis 12.04.2022 statt. Die hierbei eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie ein Vorschlag zur Behandlung und Abwägung derselben sind in der dieser Vorlage beigefügten Tabelle zusammengestellt. Es wird vorgeschlagen, wie dort dargestellt zur verfahren.

Abschließender Verfahrensschritt ist nunmehr der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung.

Verwaltungsmitarbeiterin Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung **fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig die Beschlüsse:** Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen und Bedenken werden gemäß der dieser Vorlage beigefügten Tabelle gewürdigt.

Der Bebauungsplan „Lug, 2.Änderung“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden in der Form vom 22.02.2022 gem. § 10 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 25**

**Annahme von Spenden**

Nachdem bis zur Sitzung keine Spenden eingegangen sind, war eine Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

**TOP 26**

**Informationen und Bekanntgaben**

Bürgermeister Bordon berichtete von der letzten Bürgersprechstunde.

**TOP 26**

**Anfragen**

Ein Gemeinderat teilte mit, dass die Schozach im Bereich der Brückenstr. durch einen Baum stark eingewachsen ist. Er bittet darum die Durchlässigkeit an dieser Stelle zu überprüfen.

Bürgermeister Bordon sicherte eine Prüfung des Sachverhaltes zu.

Ein Gemeinderat verwies auf die Furt in Wüstenhausen und dass einige Bürger seit dem Abbau der Brücke größere Umwege in Kauf nehmen müssen. Er wollte wissen, ob es eine Möglichkeit gibt, den Bach an dieser Stelle wieder trockenen Fußes zu überqueren.

Ein Gemeinderat verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass Gehwegplatten in den Bach geworfen wurden.

Verwaltungsmitarbeiter Stutz erläuterte, dass die Überquerung aus wasserschutzrechtlichen Gründen entfernt werden musste.

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass der Sachverhalt aufbereitet und bei der nächsten Sitzung vorgestellt werden soll.

Ein Gemeinderat machte auf den Spielplatz im Gentach aufmerksam, da hier Spielgeräte seit der letzten Überschwemmung aufgrund eines Starkregenereignisses immer noch nicht benutzbar sind. Er bittet darum, künftig schneller die Instandsetzung durchzuführen.

Bürgermeister Bordon bat um Verständnis, dass Spielgeräten erst freigegeben werden können, wenn die Verkehrssicherungspflicht wiederhergestellt ist. Im Hinblick auf die lange Sperrung der Spielgeräte sicherte er eine Prüfung des Sachverhaltes zu.

Ein Gemeinderat machte den Vorschlag, dass auf dem Spielplatz im Gentach keine Hackschnitzel sondern Rundkies eingebracht werden sollen. Der Rundkies würde bei Überschwemmungen nicht so leicht davongespült.

Bürgermeister Bordon sicherte eine Prüfung des Sachverhaltes zu.

**Umleitungsplan:**



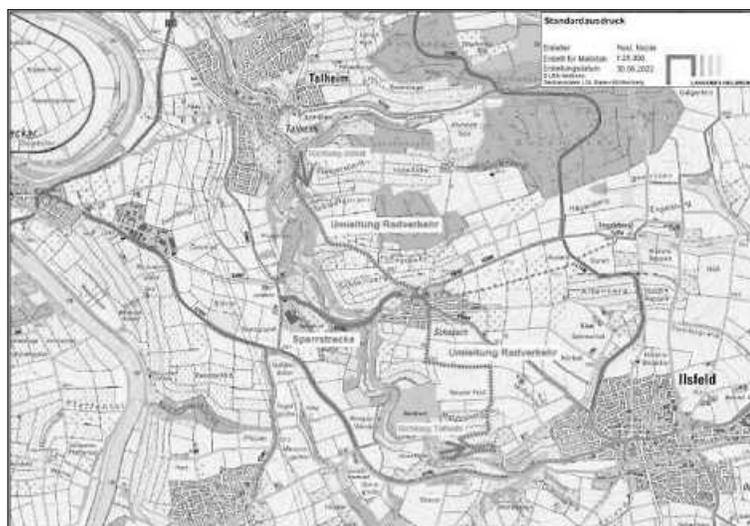
**Ortseingang Schozach**



**Kreuzung K 2081 Landturm**



**Umleitungsplan Radverkehr**



**Ilsfeld aktuell**

**Vollsperrung Änderung**

Vollsperrung K 2083

**K 2083 zwischen K 2081 Landturm und Ilsfeld/ Schozach voll gesperrt**

Die Kreisstraße K 2083 ist ab der Kreuzung K 2081 Landturm bis Ortseingang Schozach ab Montag, 01. August, bis voraussichtlich Freitag, 19. August, in beide Richtungen voll gesperrt. Grund für die Vollsperrung sind Asphaltarbeiten im Auftrag des Landratsamtes Heilbronn. Die überörtliche Umleitung ist ausgeschildert. Die Rad- bzw. Wanderwegverbindung Ilsfeld – Schozach-Talheim bleibt, mit Ausnahme der Asphaltbautage am 15.08.2022 stundenweise und am 17.08.2022 ganztägig, bestehen. An diesen Tagen wird auch hier überörtlich umgeleitet.

# NOTDIENSTE

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Für die Dienstgruppe:** Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis, Dr. Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr. Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann, Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöller/Dr. Andrea Meiser  
... gilt: in Vertretung Ihres Hausarztes

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

**Tel. 116 117** (Anruf ist kostenlos)  
-wenn die Arztpraxis geschlossen hat-

## Für die Ärztegruppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel.-Nr. 07141-6430430 zuständig.

## Unsere Ärzte vor Ort:

### Allgemeinärzte

**Dres. Buchholz/Fellger/Hulde**

König-Wilhelm-Str. 74/76,  
Ilsfeld, Tel. 95030

### MVZ Buderer-Group, Ilsfeld

König-Wilhelm-Str. 74/76,  
Ilsfeld, Tel. 914210

### Augenarzt

**Dr. Staudinger**

König-Wilhelm-Str. 105/1,  
Ilsfeld, Tel. 975050

### Frauenarzt:

**Dr. Dali Konstanz**

König-Wilhelm-Str. 74/76,  
Ilsfeld, Tel. 9159440

## Unsere Öffnungszeiten

### Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0

Mo., Di., 8:00 – 12:30 und  
14:00 – 16:00 Uhr

Mi. 8:00 – 12:30 und 14:00 – 18:00 Uhr

Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

### Bürgerbüro

Samstag (1. im Monat) 9:00 – 12:00 Uhr

### Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,  
Tel. 07062 9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat  
folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr,

Do. 14:00 – 18:00 Uhr,

Mi. geschlossen

Weitere Informationen finden Sie  
auch auf der Homepage der Gemein-  
de Ilsfeld unter [www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Für Fragen und Anregungen können  
Sie uns auch eine E-Mail an [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de)  
zukommen lassen.

## Nuklearmedizinische Praxis:

**Dr. Jörg Seeberger**

Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld, Tel. 92 44 0 24

## Tierärzte:

**Dr. Starker**, Schulstr. 37,

Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330

**Dr. Bühler-Leuchte**, Von-Gaisberg-Str.

15/1, Ilsfeld, Helfenberg

Tel. 07062/914448

**Dr. Franke**, Nordstr. 36/1, Ilsfeld

Tel. 07062/9760930

## Zahnärzte:

**Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert  
Hagel und Dr. Ilona Kiralyi**

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

**Grit Schad**,

König-Wilhelm-Straße 60, Ilsfeld,

Tel. 9797567

## Das Zahnärztehaus:

**Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller**

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

Kieferorthopädie:

**Annekathrin Tschritter**,

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

## Endodontie

**Dr. Cornelia Grau**

König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

## Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,

Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 112**

## Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn

Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 19222**

## Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/49-0

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

8.00 – 22.00 Uhr

## Wichtige Telefonnummern

**Gemeinde Ilsfeld:** Tel. 07062/9042-0

**Bauhof:** Tel. 07062 9042-72

**Freibad:** Tel. 07062 9155580

**Polizei:** Tel. 110

**Polizeiposten Ilsfeld:** Tel. 07062 915550

**Feuerwehr:** Tel. 112

**Diakoniestation Schozach-Bottwartal:**

Tel. 07062 973050

**Gasversorgung:** Tel. 07144 266211

**Stromversorgung:** Tel. 07144 266233

**Nahwärmeverorgung Notfall-Nr.:**

Tel. 07062 9042-49

**Wasserversorgung:**

Tel. 07062 9042-44, -45

**Wasserversorgung Notfall-Nr.:**

Tel. 0152 22987063

**Telefonseelsorge HN:** Tel. 0800 1110111

## Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochen-  
enden und Feiertagen in der HNO-Notfall-  
praxis an der HNO-Klinik im Klinikum am  
Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis

Samstag, Sonntag und Feiertag

von 10 bis 20 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in  
die Notfallpraxis kommen.

## Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

Notrufnummer für der tierärztlichen Not-  
dienststring: **01805/843736**

Die Patientenbesitzer werden über diese  
Nummer nach einer kurzen Bandansage  
automatisch an die notdiensthabende  
Praxis weitergeleitet

## Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart

Tel.-Nr. 0711/7877712

## Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von **8.30 Uhr bis nächster**

**Tag 8.30 Uhr:**

Notdienstapothekensuche (Festnetz-kos-  
tenfrei): 0800 00 22 8 33

**Samstag, 06.08.2022:**

Apotheke am Kelterplatz Ilsfeld

Tel.: 07062 - 65 99 40

König-Wilhelm-Str. 74/76, 74360 Ilsfeld

**Sonntag, 07.08.2022:**

Hirsch Apotheke Ilsfeld

Tel.: 07062 - 6 20 31

König-Wilhelm-Str. 37, 74360 Ilsfeld

**Tag und Nacht für Sie zu sprechen:**

**Notruf für misshandelte Frauen:**

Tel. 07131 507853

**Notruf für Kinder und Jugendliche:**

**Kreisjugendamt HN:** Tel. 07131 994555

**Außensprechstunde der Psychologi-**

**sehen Beratungsstelle in der Diako-**

**niestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld,**

**Terminvereinbarung**

**unter:** Tel. 07131 964420

**Essen auf Rädern:** Tel. 07063/9339444

**Paritätischer Wohlfahrtsverband Heil-**

**bronn Pflegedienst „Procura Rost“**

**-Tag und Nacht-** Tel. 07062 975097

**Außensprechstunde des Jugendamtes,**

**Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathaus-**

**str. 8 im Rathaus Ilsfeld,**

**Terminvereinbarung:** Tel. 07131 994-305

## Aus dem Standesamt

### Geburten

**07.07.2022**

Elina Alessia Schönhut, Tochter von Fabio Ricardo und Daniela Schönhut geb. Klaski, Ilsfeld

**11.07.2022**

Charlotte Frieda Vogt, Tochter von Fabian Maximilian und Sandra Vogt geb. Welther, Ilsfeld

## Auf einen Blick

### Glückwünsche

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Frau Hildegarda Olejek zum 80. Geburtstag am 03.08.

Frau Monika Weinstock zum 70. Geburtstag am 03.08.

Frau Anette Ihle zum 70. Geburtstag am 06.08.

Frau Gisela Morlock zum 75. Geburtstag am 07.08.

Frau Heidrun Dietsch zum 70. Geburtstag 07.08.

Herr Heinz Wohlfarth zum 70. Geburtstag am 07.08.

## Mediothek

### Öffnungszeiten Mediothek

Mo	geschlossen
Di	10:00 - 19:00 Uhr (durchgehend)
Mi	14.30 - 18.00 Uhr
Do	14.30 - 18.00 Uhr
Fr	10.00 - 13.00 Uhr
Sa	10.00 - 13.00 Uhr

König-Wilhelm-Str. 80, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062 9042-15, Mail [mediothek@ilsfeld.de](mailto:mediothek@ilsfeld.de)

[www.ilsfeld.de/mediothek](http://www.ilsfeld.de/mediothek)

Folgen Sie uns doch auch auf Instagram und Facebook unter [mediothek.ilsfeld](https://www.instagram.com/mediothek.ilsfeld)

### Sommerschließzeit - bitte beachten

Die Mediothek schließt in den Sommerferien für 2 Wochen die Pforten und zwar von

**Sa., 13.08. - Sa., 27.08.2022**

**Erster Öffnungstag ist dann Di., 30.08.**

Die entliehenen Medien werden natürlich automatisch über diesen Zeitraum verlängert.

Das Team der Mediothek wünscht eine schöne Sommerzeit.

## Umwelt aktuell

### Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

### Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 10.00 - 14.00 Uhr

Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage.

## Hausmülldeponien

### Eberstadt

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Samstag 8.00 - 13.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

### Schwaigern-Stetten

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

## Soziale Einrichtungen

### Teilhabeberatung (EUTB)

#### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

#### für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für deren Angehörige

- Individuelle **Einzelberatung** auf „Augenhöhe“, damit selbstbestimmte Entscheidungen getroffen werden können.
- **Unterstützung** schon im Vorfeld der Beantragung von Leistungen, z.B. Anträge für einen Schwerbehindertenausweis, medizinische oder berufliche Rehabilitation, Rente, Pflege, Mobilität oder Hilfsmittel etc.
- Soweit erforderlich, ist die **Weitervermittlung** oder ggf. auch **Begleitung** bis zu einer tragfähigen Anbindung an weiterführende Stellen, an andere Dienste, Hilfsangebote oder Selbsthilfegruppen möglich.
- Das Angebot ist **kostenlos und vertraulich**.
- Die Beratung erfolgt **unabhängig** von Ämtern und sonstigen Stellen, die Leistungen zur Teilhabe bewilligen, bezahlen oder erbringen.

Unter Beachtung der jeweiligen Hygienevorgaben findet die persönliche Beratung in **Auenstein, Hauptstr. 15** (altes Rathaus) immer am zweiten Mittwoch eines Monats in der Zeit **von 14 bis 16 Uhr** statt. Bei Bedarf kann nach vorheriger Absprache ein barrierefreier Zugang direkt vor Ort in Ilsfeld organisiert werden.

#### Teilhabeberatung im Bildungspark Heilbronn-Franken gGmbH,

74076 Heilbronn, Hans-Rießler-Str. 7, Homepage: [www.eutb.hn](http://www.eutb.hn)

Tel.: 07131 770 721 oder per E-Mail: [teilhabeberatung@bildungspark.de](mailto:teilhabeberatung@bildungspark.de). Ein Anrufbeantworter ist geschaltet. Wir rufen zeitnah zurück.

Die nächste Außensprechstunde findet statt am:

**Mittwoch, 10. Aug. 2022**

### Diakoniestation

#### Schozach-Bottwartal e. V.

**Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr unter Tel. 07062 973050, 74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar.**

### Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: **Ingrid Arnold, stellv. Ursula Wüstholtz**

Tel. 07062 9730515, persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

#### Termine für Beratungsgespräche können Sie zu den o.g. Zeiten gerne vereinbaren

Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie am besten am Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr vereinbaren unter 07062 9730518.

### Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Nadine Bosch,**

stellv. Einsatzleitung **Regine Schmutzer**

Tel. 07062 9730513, persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 8:00 bis 11:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

### Verwaltung:

**Nicole Schöne, Gabriele Vogt,** Tel. 07062 973050, Fax 07062 97305-20,

**Geschäftsführung: Matthias Brauchle**, Tel. 07062 9730512  
info@diakonie-ilsfeld.de, www.diakonie-ilsfeld.de

## **I A V-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen**

### **Sie finden Beratung und Unterstützung bei**

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihr Ansprechpartner für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Herr Jürgen Kohler.

### **Die Beratungszeiten sind:**

**Dienstag und Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr**

**Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.**

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

## **Königin-Charlotte-Stift**

Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fax -290

Hausleitung: Jochen Burkert

Hauswirtschaftliche Leitung: Kathrin Sander

Verwaltung: Margrit Mildner

### **Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?**

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. Spazierengehen, Vorlesen, Basteln, Unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

### **Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.**

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

## **ASB Tagespflege Ilsfeld, ASB Region Heilbronn-Franken**

Die TAGESPFLEGE - Gemeinsam statt einsam

Das richtige Angebot, wenn:

- Sie tagsüber nicht alleine zu Hause sein wollen oder können,
- Sie sich Abwechslung, Gesellschaft und Ansprache wünschen.
- Sie gerne an Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen teilnehmen möchten,
- Sie gerne backen, singen, feiern, spazieren gehen und vieles mehr!
- Sie würden sich unsere Tagespflege gerne anschauen?

Vereinbaren Sie doch einen Termin zur Besichtigung!

Öffnungszeiten: Mo. - Fr., 8.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07062 - 979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner: Birgit Koch – Leitung

Ute Bartels – stv. Leitung

## **Ambulante Palliativversorgung Region HN e.V.**

**Die spezialisierte ambulante palliative Versorgung e.V. (SAPV) ist für die Region Heilbronn** eine ergänzende Versorgung von Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer unheilbaren Erkrankung, die unter einer ausgeprägten Symptomatik leiden oder eine aufwändige Versorgung benötigen. Ziel ist es, die Lebensqualität der Patienten zu erhalten oder zu verbessern. Das Palliativ-Care-Team (PCT) der SAPV aus erfahrenen Pflegekräften und Ärzten will den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen. Im Vordergrund steht nicht eine Behandlung mit dem Ziel der Heilung, sondern die Linderung der belastenden Symptome, wie z. B. Schmerzen, Übelkeit oder Atemnot.

Ihre bisherige Versorgung durch den Hausarzt oder einen ambulanten Pflegedienst bleibt bestehen.

Das Palliative-Care-Team ergänzt mit spezialisierten Leistungen Ihre Behandlung. Das geschieht immer in enger Zusammenarbeit und individuell abgestimmt. Unsere Einsätze können im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen oder in anderen Institutionen realisiert werden.

**Für Fragen stehen Ihnen gerne** Palliativarzt Sigmund Jakob und Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.

Tel.: 07134 900 180

E-Mail: info@sapv-heilbronn.de

Weitere Informationen: www.sapv-heilbronn.de

### **Trauercafé in Heilbronn**

Sie haben einen nahestehenden Menschen verloren oder sind durch einen anderweitigen Verlust in Trauer? Der Ambulante Hospizdienst Heilbronn e.V. (in Kooperation mit der Diakonie Heilbronn) bietet mit dem Trauercafé eine Möglichkeit, über all das Erlebte in einem geschützten Rahmen zu sprechen. Am Sonntag, 07.08.22, von 14:30 - 16:30 Uhr findet das nächste Trauercafé in den Räumlichkeiten der Diakonie (Schellengasse 9, 74072 Heilbronn) statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, das Angebot ist kostenlos. Für tagesaktuelle Informationen zu Hygienevorschriften und Corona-Regeln stehen wir Ihnen unter 0176 84657258 gerne zur Verfügung.

### **Trauernde machen sich auf den Weg**

Wenn ein nahestehender Mensch verstorben ist, dann wird der Weg oft weit und schwer. Der Ambulante Hospizdienst Heilbronn e.V. lädt Sie ein, gemeinsam mit anderen Betroffenen und erfahrenen Trauerbegleitern diesen Weg in einem Trauerspaziergang zu beschreiten. Am Mittwoch, 10.08.22, von 17:30 - 19:30 Uhr findet der nächste Trauerspaziergang statt. In entspanntem Tempo werden ca. drei Kilometer gemeinsam beschritten. Der Treffpunkt für den Trauerspaziergang ist in Heilbronn an der **Bushaltestelle Trappensee** (neben dem Biergarten Trappensee, postalisch für Navi: Jägerhausstraße 159, 74074 Heilbronn). Die Strecke ist nicht barrierefrei, festes Schuhwerk wird empfohlen. Es handelt sich um ein offenes Angebot, welches jedem Menschen in Trauer zur Verfügung steht. Eine Anmeldung ist **NICHT** erforderlich, für Informationen können sie uns gern unter 0176/84657258 kontaktieren.

## **Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice**

Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e. V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste in Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengängen zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

**Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen**, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator/in!

### **Wir alle helfen Ihnen!**

für **74232 Abstatt:**

Annette Jacob

Weststraße 8

Tel.: 07062 / **61242**

E-Mail: jacob.annette@web.de

für **71717 Beilstein:**

Ingrid Bauer

Heilbronner Straße 38  
Tel.: 07062 / **8802**  
E-Mail: mus.grit@outlook.de

**und**

Otto Sonnenwald  
Schmidhausener Str. 20  
Tel.: 07062 / **8790**  
E-Mail: c-o.sonnenwald@t-online.de

für **74360 Ilsfeld, Schozach, Auenstein**

Jutta Layer  
Im Ring 50  
Tel.: 07062 / **61029**  
E-Mail: layer.jutta@t-online.de

**und**

Mechthild Jäger  
Rieslingstraße 37  
Tel.: 07062 / **6967**  
E-Mail: resi47@web.de

für **74199 Untergruppenbach:**

Claudia Schlenker  
Habichthöhe 81  
Tel.: 07131 / **970465**  
E-Mail: claudiaschlenker@gmx.de

für **74199 Unter- und Oberheinriet:**

Ursula Schaber  
Am Lerchenberg 13  
Tel.: 07130 / **9564**  
E-Mail: ursulaschaber@web.de

## Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

**Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:**

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts). Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter Tel.: 07131 964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

### Das Tafelmobil kommt...

**...immer mittwochs!**

- AUENSTEIN 10.45 – 11.30 Uhr

In den Hofgärten 12, Parkplatz Bowlingbahn

- Beilstein: 12.00 – 12.30 Uhr im alten Feuerwehrhaus, Bahnhofstraße

- Oberstenfeld: 13.00 – 13.30 Uhr Bottwarstr. 9, Eingang alter EDEKA-Markt

- Großbottwar: 14.00 – 14.45 Uhr Wunnensteinhalle, Eingangsbereich

Jeden Mittwoch – außer an Feiertagen

Kontakt: Diakon.at.Marbach-Nord@t-online.de

M. Herter-Scheck, Tel. 07062 674096

## Tageseinrichtungen für Kinder

### TEK Sternschnuppe

**Abschied und Übernachtungsparty in der Sternschnuppe am 21./22.7.22**

Endlich wieder feiern.

Donnerstagabend sind alle Schulkinder mit Eltern zum Abendessen gekommen. Danke für alle Spenden, lecker war's.

Nach der Geschenke- und Mappenübergabe sind alle Kinder mit ihrem T-Shirt zum Gruppenbild an das Klettergerüst.

Danach nächstes Highlight: AGGY. Danke an Fam. Bartenbach für die Eisspende, das war eine tolle Überraschung.



Nach dem Spielplatz an der Schule begann die Party mit Knabberzeug, Tanz, Discokugel und viel Spaß.

Um 22.15 Uhr noch 'ne Nachtwanderung mit den Taschenlampen.

Dann aber zackig in den Turnraum ins Bettenlager, Umziehen, Zähne putzen und alle Kuschtierchen finden.

Gegen 23.30 Uhr war auch der Letzte eingeschlafen.

Nach dem leckeren Frühstück wurden die müden Kinder abgeholt.

Toll war der Abschied mit Übernachten.

Grüße aus der Sternschnuppe

### TEK Schnakennest

#### Verabschiedung unserer Experten

Am Mittwoch, den 27.08. erwarteten wir um 16:00 Uhr die 12 aufgeregten Experten auf dem Spielplatz am Tiefenbach zur Spielolympiade.

Zum Einstieg sangen wir gemeinsam das Lied: „Alle Kinder lernen lesen“. Um die Olympiade fair zu gestalten, zogen die Kinder Symbolkärtchen und bildeten zwei gleichgroße Teams. Als sich die Teams gefunden haben, ging es auch schon los mit dem Eierlauf, Tauziehen, Sackhüpfen und Dosen werfen. Zum Abschluss machten wir eine Wasserbombenschlacht. Die Sieger der einzelnen Stationen wurden notiert. Somit konnten wir am Ende ein Siegerteam ermitteln. Die Sieger des Abends wurden durch „Gold- und Silbermedaillen“ gekürt.



Nach der Olympiade war es schon ganz schön spät und mancher Magen knurrte. So kehrten wir im Kinderhaus ein, um uns mit selbst belegten Hamburgern und einem Nachtischbuffet zu stärken.

Zum Abschluss des Festes konnten wir die wartenden Eltern zum Rauswurf der Experten am Haupteingang begrüßen. Danach trugen sie stolz ihre individuell gestaltete Schultüte ihren Eltern entgegen.

Mit Elan und viel Freude waren alle Kinder an der Planung und Durchführung dieses Festes beteiligt und wir alle hatten sehr viel Spaß.

Die Kinder & Erzieher aus der grünen Gruppe, sowie das ganze Kinderhaus wünschen allen Experten einen guten Start in das Schulleben.



## Schulen

### Steinbeis-Realschule Ilsfeld

#### Kühle Überraschung durch den Förderkreis der Steinbeis-Realschule

Zum Schuljahresende konnten wir unsere traditionell stattfindende Schülervollversammlung dieses Jahr wieder durchführen. Nach der Verleihung der Buchpreise, Ehrenurkunden und Teilnahme-Zertifikate, gab es für die Schülerinnen und Schüler eine Überraschung, organisiert und gesendet durch den Förderkreis der Steinbeis-Realschule.



Die Firma Bofrost hatte nicht nur ihre übliche Ware im Sortiment, sondern jede Menge Kartons, gefüllt mit „Sandwich-Eis“ zur Abkühlung als Überraschung mitgebracht.

Frau Küstner-Pilz mit Hilfe vom Fahrer der Firma Bofrost und Frau Weimar verteilten rasch die „Sandwichs“ an die sehr er-

freuten Schülerinnen und Schüler.

Ein schöner Abschluss zum Schuljahresende.

### Herzog-Christoph-Gymnasium Beilstein

#### Abiturfeier 2022

Am 16. Juli 2022 feierten wir die Verabschiedung des Abitur-Jahrgangs 2022 des Herzog-Christoph-Gymnasium in der Wildeck-Halle in Abstatt. Alle 64 Absolvent\*innen wurden feierlich verabschiedet. Gemeinsam mit den Abiturzeugnissen wurden auch etliche Preise überreicht. Mit einem Gesamtschnitt von 2,2 sowie 16 Preisen (Abiturschnitte bis 1,7) und 10 Belobigungen (Abiturschnitte bis 2,1) können die Abiturient\*innen stolz auf sich sein. Gleich zweimal wurde der „Traumschnitt“ 1,0 erreicht.

Einige unserer Abiturient\*innen erhielten mehrfach Preise für ihre überragenden Leistungen. Zum ersten Mal konnten auch Zertifikate für das Internationale Abitur Baden-Württemberg vergeben werden. Die Vergabe eines Mint-EC-Zertifikats bestätigte

das außergewöhnliche Engagement im MINT-Bereich ab Klasse 5. Folgende Schüler\*innen haben die **Allgemeine Hochschulreife** erhalten (mit Belobigung oder Preis):

Emanuel Absolon, Emincan Altun, Luca Baltzer, Felix Barth (P), Tabea Blatter (P), Jonas Bolay, Ilhan Cakmakci, Luis Chacon Sperling, Emre Ciftci, Dogukan Esen, Sina Faas (B), Peter Felle (P), Raphael Fuchs, Ben Gehringer, Lilian Giesl, Angelina Gräther, Jana Härle, Hannah Höning (P), Malte Hunker, Jette Hüser (P), Lewin Kahl (B), Elisa Kaiser, Emre Karadeniz, Fatma Karadogan, Elias Karavelidis (P), Clara Kazmierczak, Selina Kraft, Leonie Kuhmann, Torben Kumpf (P), Eric Lehmann, Verena Mayer, Sara Medina Araujo (B), Paul-Philipp Müller (P), Jule Murer (B), Hanna Nickel (B), Alper Öztürk, Melina Pätzold, Isabel Pietrzak (B), Maike Pohling, Mert Poslu, Milena Rabe, Emil Rast, Cedric Rist, Till Reusch, Lara Schick (P), Hannes Schock (B), Lukas Schönfuß, Erlind Sejdu (B), Jakob Steininger, Josephine Sterzing, Vivien Strunz (P), Joy van der Meer (P), Mia van Gent, Tara van Gent (B), Nele Göler von Ravensburg, Tom Walleth (P), Calvin Wangler, Kim Wendel (P), Hannah Wick, Marie Wolf (P), Thomas Wolf (P), Bekir Yüksel, Matthias Ziegler (P)

Folgende **Sonderpreise** wurden herausragenden Schüler\*innen verliehen:

**Scheffelpreis:** Vivien Strunz

**Ferry-Porsche-Preis:** Thomas Wolf

**Physik-Preis (DPG):** Thomas Wolf, Bekir Yüksel

**Südwestmetall-Schulpreis Ökonomie:** Lara Schick, Raphael Fuchs

**Paul-Schempp-Preis:** Vivien Strunz

**Otto-Dix-Preis:** Isabel Pietrzak

**Otto-Rohn-Preis:** Kim Wendel

**Biologie-Preis:** Lara Schick

**Bildende Kunst-Preis:** Isabel Pietrzak, Maike Pohling

**Chemie-Preis:** Elias Karavelidis, Thomas Wolf

**Englisch-Preis:** Lara Schick, Peter Felle

**Ethik- und Philosophie-Preis:** Peter Felle

**Informatik-Preis:** Matthias Ziegler

**Mathematik-Preis:** Matthias Ziegler

**Sport-Preis:** Hannah Höning

**MINT EC-Urkunde:** Erlind Sejdu

**E fellows:** Peter Felle, Lara Schick, Vivien Strunz, Tom Walleth, Marie Wolf, Thomas Wolf, Matthias Ziegler

**Studienstiftung:** Felix Barth

Unseren Abiturient\*innen wünschen wir für den weiteren Lebensweg viel Erfolg und alles Gute.

### Verein der Freunde HCG

#### Otto Rohn Preis 2022



Kim Wendel mit Otto Rohn Preis  
Foto: Verein der Freunde des  
HCG, Thomas Bausch

Der Otto Rohn Preis ist der Sozialpreis des Vereins der Freunde am HCG Beilstein. Er wird jedes Jahr im Rahmen des Abiballs an eine\*n Schüler\*in für besondere außerunterrichtliche Leistungen vergeben. 2022 geht der Otto Rohn Preis an Kim Wendel aus Beilstein.

Kim war mehrere Jahre als Streitschlichterin aktiv. Sie war Ansprechpartnerin für die Gruppe und hat zweimal aktiv die Ausbildung der Neuen vorbereitet und durchgeführt. Sie leitete die Leichtathletik AG, half ihren Mitschülern z. B. mit Lernskripten oder durch Orga von verschiedenen Lerngruppen und war Teil des Abiball-Orga-Teams. Der Preis ist daher mehr als verdient! Danke Kim für deinen Einsatz und herzlichen Glückwunsch!

## Volkshochschule Unterland

### Info

**Das neue Programm für das Herbstsemester ist ab sofort online!**

**[www.vhs-unterland.de](http://www.vhs-unterland.de)** - Einfach mal reinschauen!

Hier eine Kurzübersicht der Kursangebote.

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Internet. Das gedruckte Programmheft der VHS Unterland erscheint am 7. September.

Info & Anmeldungen bei Ihrer Außenstelle:

Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilfeld,

Tel. 07062-974381, Fax 07062-974382

[Ilfeld@vhs-unterland.de](mailto:Ilfeld@vhs-unterland.de)

### Kurzübersicht

#### September

**222IL20530 Orientalischer Ausdruckstanz**

Di, 13.09.2022, 20:00 - 21:30 Uhr, 10x, 88 €

**222IL30217 Wirbelsäulengymnastik**

Di, 13.09.2022, 09:00 - 10:00 Uhr, 14x, 57 €

**222IL30218 Wirbelsäulengymnastik**

Di, 13.09.2022, 10:00 - 11:00 Uhr, 14x, 57 €

**222IL30215 Wirbelsäulengymnastik**

Mo, 19.09.2022, 19:15 - 20:15 Uhr, 10x, 41 €

**222IL30216 Rücken - Fit**

Mo, 19.09.2022, 20:15 - 21:15 Uhr, 10x, 41 €

**222IL20515 Line Dance & Co**

Mi, 21.09.2022, 18:40 - 19:40 Uhr, 8x, 33 €

**222IL20516 Line Dance & Co**

Mi, 21.09.2022, 19:50 - 21:05 Uhr, 8x, 41 €

**222IL30223 Rücken-Fit**

Do, 22.09.2022, 19:30 - 20:30 Uhr, 10x, 41 €

**222IL30224 Faszien - Rücken - Fit**

Do, 22.09.2022, 18:30 - 19:30 Uhr, 10x, 41 €

**222IL42210 Spanisch A1.2 (online)**

Mo, 26.09.2022, 17:00 - 18:30 Uhr, 12x, 105 €

**222IL30130 Hatha Yoga**

Mo, 26.09.2022, 18:15 - 19:30 Uhr, 12x, 61 €

**222IL30131 Hatha Yoga**

Mo, 26.09.2022, 19:35 - 20:50 Uhr, 12x, 61 €

**222IL30138 Faszientraining mit Yoga**

Di, 27.09.2022, 10:00 - 11:15 Uhr, 14x, 72 €

**222IL30140 Kundalini Yoga**

Di, 27.09.2022, 20:00 - 21:30 Uhr, 12x, 92 €

**222IL30134 Hatha Yoga**

Di, 27.09.2022, 18:15 - 19:30 Uhr, 11x, 80 €

**222IL20570 Hip Hop for Kids von 8 - 11 Jahren**

Di, 27.09.2022, 17:30 - 18:30 Uhr, 12x, 40 €

**222IL40624 Englisch A2.1**

Di, 27.09.2022, 09:00 - 10:30 Uhr, 15x, 92 €

**222IL42225 Spanisch A2.2 auch für Wiedereinsteiger**

Di, 27.09.2022, 18:15 - 19:45 Uhr, 14x, 86 €

**222IL30261 Fitness Mix**

Di, 27.09.2022, 18:45 - 19:45 Uhr, 12x, 61 €

**222IL30219 Wirbelsäulenfitness in Auenstein**

Mi, 28.09.2022, 19:45 - 20:45 Uhr, 12x, 49 €

**222IL40665 English A2/B1 Easy Conversation: Let's talk**

Mi, 28.09.2022, 19:00 - 20:30 Uhr, 12x, 74 €

**222IL30133 Hatha Yoga**

Mi, 28.09.2022, 18:30 - 19:45 Uhr, 12x, 88 €

**222IL30145 Yoga - Finde deine innere Balance!**

Mi, 28.09.2022, 20:00 - 21:30 Uhr, 12x, 74 €

**222IL30113 Yogilates**

Do, 29.09.2022, 18:00 - 19:00 Uhr, 10x, 41 €

**222IL30136 Faszientraining mit Yoga**

Do, 29.09.2022, 09:00 - 10:15 Uhr, 11x, 80 €

**222IL30200 Ganzkörpertraining - Yoga Workout für Ausdauer und Beweglichkeit**

Do, 29.09.2022, 8:30 - 09:30 Uhr, 12x, 49 €

**222IL40620 Englisch A2.1 (online)**

Do, 29.09.2022, 18:30 - 20:00 Uhr, 12x, 105 €

**222IL42260 ¡Vamos a hablar español! Spanisch Konversation A2**

Do, 29.09.2022, 20:00 - 21:00 Uhr, 8x, 47 €

**222IL42211 Spanisch A1.2**

Do, 29.09.2022, 18:15 - 19:45 Uhr, 12x, 105 €

**222IL30222 Wirbelsäulengymnastik**

Do, 29.09.2022, 17:40 - 18:40 Uhr, 12x, 49 €

**222IL30250 Bodyfit**

Do, 29.09.2022, 19:00 - 20:00 Uhr, 12x, 49 €

**222IL30251 Starker Rücken - Flacher Bauch auch für Männer**

Do, 29.09.2022, 20:05 - 21:05 Uhr, 12x, 49 €

**222IL30270 Step & Gym**

Do, 29.09.2022, 19:00 - 20:00 Uhr, 10x, 43 €

#### Oktober

**222IL30262 Fitness Mix**

Mi, 05.10.2022, 18:30 - 19:30 Uhr, 12x, 49 €

**222IL30132 Hatha Yoga**

Mi, 05.10.2022, 09:30 - 10:45 Uhr, 14x, 72 €

**222IL30146 Yoga für Schwangere**

Mi, 05.10.2022, 18:30 - 19:45 Uhr, 4x, 30 €

**222IL30150 Qi Gong**

Do, 06.10.2022, 18:30 - 19:30 Uhr, 10x, 41 €

**222IL10540 Das Marburger Konzentrationstraining Eltern- Informations-Abend**

Fr, 07.10.2022, 19:30 - 21:00 Uhr, 1x, 0 €

**222IL30573 Whiskey-Seminar Irland - Whiskey von der Grünen Insel**

Fr, 07.10.2022, 19:00 - 22:00 Uhr, 1x, 17 €

**222IL21100 Digital fotografieren: Grundlagen**

Sa, 08.10.2022, 10:00 - 17:00 Uhr, 1x, 32 €

**222IL30201 Mach mit, bleib fit**

Mo, 10.10.2022, 18:00 - 19:00 Uhr, 9x, 37 €

**222IL20790 Handlettering für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren**

Di, 11.10.2022, 18:30 - 21:30 Uhr, 1x, 20 €

**222IL50170 Android-Smartphone und -Tablet Modul 1: Einrichtung und Personalisierung des Gerätes**

Di, 11.10.2022, 18:30 - 21:30 Uhr, 1x, 31 €

**222IL20000 Tour de France der blühenden Gärten - Musikalische Reise mit Bildern durch Frankreichs Gärten und Parks**

Do, 13.10.2022, 19:00 - 20:30 Uhr, 1x, 10 €

**222IL10541 Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 3. / 4. Klasse**

Sa, 15.10.2022, 10:00 - 11:15 Uhr, 6x, 64 €

**222IL10542 Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 1. / 2. Klasse**

Sa, 15.10.2022, 11:30 - 12:45 Uhr, 6x, 64 €

**222IL10410 Mit der Ilse in die Pilze**

Sa, 15.10.2022, 10:00 - 16:00 Uhr, 1x, 27 €

**222IL42209 Spanisch A1.1 für Anfänger ohne Vorkenntnisse (online)**

Mo, 17.10.2022, 19:00 - 20:30 Uhr, 10x, 88 €

**222IL30545 Italienisch Kochen mit Imma Celentano**

Do, 20.10.2022, 18:30 - 22:30 Uhr, 1x, 47 €

**222IL20840 Holz-Kunst: Plan-Relief zum Zweiten mit Paul Berno Zwosta**

Sa, 22.10.2022, 10:00 - 16:00 Uhr, 1x, 56 €

**222IL50171 Android-Smartphone und -Tablet Modul 2: Praxis und Anwendung**

Di, 25.10.2022, 18:30 - 21:30 Uhr, 1x, 31 €

**November****222IL50172 Android-Smartphone und -Tablet Modul 3: Vertiefung und Workshop**

Di, 08.11.2022, 18:30 - 21:30 Uhr, 1x, 31 €

**222IL30546 Italienisch Kochen mit Imma Celentano**

Mi, 09.11.2022, 18:30 - 22:30 Uhr, 1x, 47 €

**222IL30147 Yoga für Schwangere**

Mi, 09.11.2022, 18:30 - 19:45 Uhr, 4x, 30 €

**222IL10460 Grundlagen der Motorsägenarbeit (Modul A)**

Sa, 12.11.2022, 08:00 - 12:30 Uhr + Sa, 19.11.2022, 08:00 - 16:30 Uhr, 180 €

**222IL20791 Handlettering mit Watercolours für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren**

Di, 15.11.2022, 18:30 - 21:30 Uhr, 1x, 21 €

**222IL21075 Weihnachtliche Glückswächter-Werkstatt für Kinder ab 5 Jahren**

Sa, 19.11.2022, 09:30 - 12:15 Uhr, 1x, 19 €

**222IL30570 Weinseminar: Le Tour de France Eine interessante Weinreise zu den schönsten Weinanbauregionen Frankreichs**

Sa, 19.11.2022, 19:00 - 22:00 Uhr, 1x, 37 €

**222IL30180 Klangreise - mit Klangschalen entspannt ins Wochenende**

Fr, 25.11.2022, 19:00 - 20:15 Uhr, 1x, 11 €

**222IL20775 Weihnachtliche Acrylmalwerkstatt für Kinder von 8 - 12 Jahren**

Sa, 26.11.2022, 10:00 - 12:00 Uhr, 1x, 16 €

**Dezember****222IL10461 Grundlagen der Motorsägenarbeit (Modul A)**

Sa, 03.12.2022, 08:00 - 12:30 Uhr + Sa, 10.12.2022, 08:00 - 16:30 Uhr, 180 €

**222IL30571 Weinseminar: Le Tour de France Eine interessante Weinreise zu den schönsten Weinanbauregionen Frankreichs**

Sa, 03.12.2022, 19:00 - 22:00 Uhr, 1x, 37 €

**222IL30585 In der Weihnachtsbäckerei für Kinder von 5-8 Jahren**

Sa, 03.12.2022, 09:30 - 12:10 Uhr, 1x, 20 €

**222IL30586 Leckereien aus der Adventsbäckerei für Kinder ab 9 Jahren**

Sa, 03.12.2022, 13:00 - 16:30 Uhr, 1x, 26 €

**Januar****222IL10462 Grundlagen der Motorsägenarbeit (Modul A)**

Sa, 14.01.2023, 08:00 - 12:30 Uhr + Sa, 21.01.2023, 08:00 - 16:30 Uhr, 180 €

**222IL30181 Klangreise - mit Klangschale entspannt ins Wochenende**

Fr, 20.01.2023, 19:00 - 20:15 Uhr, 1x, 11 €

**222IL30560 Peruanische Küche - Cocina peruana**

Fr, 20.01.2023, 18:15 - 22:00 Uhr, 1x, 44 €

**222IL20730 Experimentelles Acrylmalen Workshop am Wochenende**

Sa, 21.01.2023, 10:00 - 17:00 Uhr, 1x, 35 €

**222IL21101 Digital fotografieren: Grundlagen**

Fr, 27.01.2023, 19:30 - 21:30 Uhr + Sa, 28.01.2023, 14:00 - 17:30 Uhr, 32 €

**Februar****222IL30522 Backen mit dem Konditormeister: Nusstorte**

Di, 07.02.2023, 18:00 - 22:00 Uhr, 1x, 26 €

**Kirchliche Nachrichten****Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach****Evang. Pfarramt Ilsfeld I**

Pfarrer Martin Bulmann

Charlottenstraße 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062-61355

E-Mail: pfarramt.ilsfeld@elkw.de und

Martin.Bulmann@elkw.de

Pfarrer Martin Bulmann befindet sich vom 17.08.2022 bis 06.09.2022 im Urlaub. Die Vertretung vom 17.08 bis 19.08.2022 hat Pfarrer i.R. Gerd-Volker Saar (Tel. 07131-6440946). Anschließend erfolgt die Vertretung durch Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler.

**Evang. Pfarramt Ilsfeld II (50 Prozent)**

Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler

Charlottenstr. 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07131-6422681

E-Mail: rosemarie.koeger-staebler@elkw.de oder

pfarramt.ilsfeld@elkw.de

Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler hat vom 13.08.2022 bis 19.08.2022 Urlaub. Die Vertretung vom 13.08.2022 bis 16.08.2022 hat Pfarrer Martin Bulmann. Die Vertretung vom 17.08.22 bis 19.08.22 hat Pfarrer i.R. Gerd-Volker Saar (Tel. 07131-6440946).

**Evangelische Kirchenpflege Ilsfeld, Bankverbindungen**

Kreissparkasse Heilbronn, Konto: BIC: HEISDE66XXX;

IBAN: DE37 6205 0000 0000 0594 08

Volksbank Ilsfeld, Konto: BIC: GENODES1BIA;

IBAN: DE28 6206 2215 0050 1380 06

**Jugendreferentin im ‚Distrikt Süd‘**

Anna Reinhart, a.reinhart@ejw-heilbronn.de

Tel. 0170 55 14 557, Am Wollhaus 13 im Hans-Riesser-Haus, 74072 Heilbronn

**Ev. Kindertagesstätte Dorastift, Rathausstraße:**

Tel. 07062-61116

E-Mail: Kita.Ilsfeld.Dorastift@elkw.de

**Internetseite der Kirchengemeinde:** [www.ilsfeld-evangelisch.de](http://www.ilsfeld-evangelisch.de)**Gemeindehaus**

Hausmeisterin Monica State,

Tel. 0157 38059297

**Gemeindebüro**

Pfarramtssekretärin Katja Schnabel,

E-Mail: pfarrbuero.ilsfeld@elkw.de

Öffnungszeiten im Gemeindebüro:

Das Gemeindebüro ist am Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Abstands- und Hygienerichtlinien sind hierbei zu beachten. Das Gemeindebüro ist vom 08.08.2022 bis 18.08.2022 nicht besetzt.

**Bartholomäuskirche Ilsfeld ...**

... ist sonntags nach dem Gottesdienst für interessierte Besucher (zur Besichtigung oder als Raum der Stille) tagsüber geöffnet.

**Sonntag, 7. August – 8. n. Trinitatis**

*Wochenspruch: „Wandelt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit.“ (Epheser 5,8b.9)*

9:00 Uhr Gottesdienst in der Leonhardskirche mit Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler

10:00 Uhr Gottesdienst in der Bartholomäuskirche mit Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler

Opfer: Evangelisches Werk für Entwicklung und Diakonie in Deutschland

Das Opfer am 31. Juli war bestimmt Aufgaben in der eigenen Kirchengemeinde und ergab 116,12 €. Wir danken herzlich allen Gebern.